



Anfragen zum Plenum

vom 28. November 2016

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	29	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	24	Müller, Ruth (SPD)	18
Biedefeld, Susann (SPD).....	33	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37
von Brunn, Florian (SPD)	2	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	9
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	34	Petersen, Kathi (SPD)	10
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	25	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER)	11
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	15	Rauscher, Doris (SPD).....	19
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	16	Ritter, Florian (SPD)	12
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	3	Rosenthal, Georg (SPD)	20
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)17		Schindler, Franz (SPD)	41
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	4	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	21
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	27	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	13
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	30	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	32
Huber, Erwin (CSU).....	5	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	38
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	22
Karl, Annette (SPD)	7	Strobl, Reinhold (SPD)	26
Knoblauch, Günther (SPD).....	35	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	31	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	39
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40	Zacharias, Isabell (SPD)	23
Lotte, Andreas (SPD)	8	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	14
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	1		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1	Petersen, Kathi (SPD)
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	Angekündigtes Schreiben des Staats-
Besetzung der Rundfunkgremien1	ministeriums des Innern, für Bau und
	Verkehr zur Auslegung des Bundes-
	integrationsgesetzes im Freistaat
	Bayern bzgl. der sog. 3+2-Regelung;
	hier: Regierungsbezirk Unterfranken 10
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr2	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER)
von Brunn, Florian (SPD)	Personengruppen die unter den Art. 2
Optimierung des Umgangs mit	„Begriffsbestimmungen“ des Gesetz-
Stalking-Fällen in Bayern2	entwurfs für ein Bayerisches Inte-
	grationsgesetz (BayIntG) fallen 10
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ritter, Florian (SPD)
Minimierung der Lkw-Lärm- und	Reichsbürger im Staatsdienst 13
Schadstoffbelastung auf der	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Intalautobahn zwischen Rosenheim	Umgang der Bayerischen Polizei mit
und Kiefersfelden3	dem Thema „Reichsbürger“ 14
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
Stellenmehrung bei der Bayerischen	Spurendetektoren am Flughafen
Polizei4	München 16
Huber, Erwin (CSU)	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst17
Reichsbürger in Niederbayern6	Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Technologiezentrum ZeWiS 17
Sammelanhörung senegalesischer	Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Asylsuchender am Flughafen München7	Wahlpflichtfächergruppen an der
Karl, Annette (SPD)	Realschule 18
Sicherheitsmaßnahme auf der Bun-	Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
desautobahn A 93 Mitterteich – Pech-	Regelungen für Schulschwimmen 20
brunn8	Müller, Ruth (SPD)
Lotte, Andreas (SPD)	Kommunales Investitionsprogramm für
Überarbeitung des Zweckentfrem-	Schulen 21
dungsgesetzes für Wohnraum8	
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)	
Erweiterung der Ausbildungsstandorte	
der Polizei9	

Rauscher, Doris (SPD)
Kilometergeldregelung für Praxis-
besuche im Rahmen der Erzieher-
ausbildung21

Rosenthal, Georg (SPD)
Urheberrechtsschutzverfahren der Ver-
wertungsgesellschaft Wort (VG Wort).....22

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Handyverbot an Schulen23

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Förderung des Richard-Strauss-
Festivals24

Zacharias, Isabell (SPD)
Internationale Studierende und
Zweitstudium24

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat25

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Sozialcharta der GBW-Wohnungen25

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Beihilfestellen25

Strobl, Reinhold (SPD)
Steuerliche Belastung für
Unternehmen26

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie27

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Antragslage 10.000-Häuser-Programm27

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Glückspiel in Mittelfranken30

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz31

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Geplantes Ersatzfließgewässer links
der Isar31

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten31

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Genehmigung einer Umwandlung von
Grünland beim Bau von Fahrsilos 31

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)
Veröffentlichung von KULAP-Maß-
nahmen..... 32

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Überwachung der Düngeverordnung 33

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.....33

Biedefeld, Susann (SPD)
Gesundes Frühstück an der Grund-
und Mittelschule Bad Rodach 33

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Jugendhilfe – Kostenbeteiligung bei
stationärer Unterbringung..... 34

Knoblauch, Günther (SPD)
Hauptamtliche Ehrenamtskoordination
im Flüchtlingsbereich..... 35

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Versorgung unbegleiteter minder-
jähriger Flüchtlinge 36

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Bayerisches Landeserziehungsgeld
und Bayerisches Betreuungsgeld 36

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Besetzung unbesetzter Lehrstellen
durch Geflüchtete 37

Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
Überprüfung des § 2a des Schwarz-
arbeitsbekämpfungsgesetzes 38

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....39**

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Anerkennung ausländischer
Abschlüsse im Bereich Kranken- und
Altenpflege39

Schindler, Franz (SPD)
Auswahl und Bestellung von
Pharmazieräten 40

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Peter Meyer**
(FREIE WÄHLER)
Ich frage die Staatsregierung, wie begründet sie die Nichtbeachtung des Verbandes der Sinti und Roma bei der Neubesetzung der Rundfunkgremien in ihrem entsprechenden Gesetzentwurf (Drs. 17/13224)?

Antwort der Staatskanzlei

In seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11) leitete das Bundesverfassungsgericht aus der Verpflichtung zur Vielfaltssicherung und – daraus folgend – zur Staatsferne allgemeine Regeln zur Organisation der Rundfunkanstalten ab. So hat das Gericht zum Beispiel unter den Gesichtspunkten des Vielfaltsgebots und der Aktualität Grundsätze zur Besetzung der Gremien aufgestellt: Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens müssen Zugang zu den Gremien erhalten. Dabei weist das Verfassungsgericht darauf hin, dass der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Zusammensetzung der Gremien hat, solange die gewählte Zusammensetzung erkennbar auf Vielfaltssicherung ausgerichtet ist und geeignet ist, die Rundfunkfreiheit zu wahren.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze sollen der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien von 47 um drei Mitglieder auf 50 Mitglieder vergrößert werden. Im Zuge der Überprüfung der Zusammensetzung kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass die bisher vertretenen Gruppierungen ihre Sitze behalten sollen und im Rundfunk- und im Medienrat zur Abbildung des Gemeinwesens vorrangig Vertreter der Migranten, der Menschen mit Behinderung und der für Bayern identitätsstiftenden Tourismuswirtschaft aufzunehmen sind.

Zudem gilt: Da die Gremienmitglieder nicht ihren Individualinteressen, sondern dem Allgemeininteresse verpflichtet sind, wird gewährleistet, dass die Interessenvertretung auch der Sinti und Roma künftig durch die Vertreter in Rundfunkrat und Medienrat gesichert ist. So ist insbesondere davon auszugehen, dass die Interessen von Minderheiten im Hinblick auf eine objektiv und faire Berichterstattung sowie eine Wahrung der kulturellen Identität gesichert sind.

Beleg dafür ist, dass das Programm des Bayerischen Rundfunks und das von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien verantwortete Programm in den vergangenen Jahren in dieser Hinsicht keinen Grund zur Beanstandung gaben.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Evaluierungsklauseln im neuen Art. 6 Abs. 6 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) und im neuen Art. 13 Abs. 4 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) sicherstellen sollen, dass die Staatsregierung die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats und des Medienrats in regelmäßigen Abständen überprüfen und über das Ergebnis dem Landtag jeweils nach Ablauf von zehn Jahren, erstmals zum Ende des Jahres 2024 berichten wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Bezugnehmend auf die Antwort des Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann auf meine Anfrage zum Plenum vom 24. November 2016 (Drs. 17/14451), frage ich die Staatsregierung, weshalb die Abschlussberichte der Arbeitsgruppe Stalking vom 11. Dezember 2012 und der Bayerischen Polizei aus dem zweiten Halbjahr 2015 hinsichtlich des Optimierungsbedarfs des polizeilichen bzw. staatlichen Umgangs mit Stalking-Fällen in Bayern, aufbauend auf den „Rahmenvorgaben zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehenden Stalking-Fällen“, nicht der Öffentlichkeit vorgestellt wurden, weshalb die in dem Abschlussbericht aus dem Jahr 2012 vorgeschlagenen Maßnahmen nicht umgesetzt wurden, sondern ein weiterer Bericht der Arbeitsgruppe für das zweite Halbjahr 2015 angefordert wurde, und welche konkreten Maßnahmen bzgl. des Optimierungsbedarfs – wie verpflichtende Schulung, Optimierung der Anzeigenqualität, Gewährleistung der Erreichbarkeit, Verbesserung der Datensicherung, Schulung der Sachbearbeiter, Einbeziehung des Phänomens Cyber-Stalking – im polizeilichen Bereich ergriffen wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Arbeitsgruppe (AG) der Bayerischen Polizei zur „Fortschreibung der Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehende Stalking-Fälle“ war gehalten, in ihrer Fortschreibung die Ergebnisse der sog. AG Stalking zu berücksichtigen. Wie aus der Antwort zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn betreffend „Mord in Giesing am 16. August 2016“ unter Drs. 17/14451 zu entnehmen ist, liegen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr derzeit der Bericht der Arbeitsgruppe zur Fortschreibung der o.g. Rahmenvorgabe sowie das Ergebnis der Verbandsprüfung zum Arbeitsgruppenbericht vor. Die Fortschreibung der o.g. Rahmenvorgabe wird derzeit auf Basis der Stellungnahmen der Verbände der Bayerischen Polizei finalisiert.

Betreffend die bereits umgesetzten Maßnahmen darf auf die Antwort zur Anfrage zum Plenum des Herrn Abgeordneten Florian von Brunn „Mord in Giesing am 16. August 2016“ unter Drs. 17/14451 sowie die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage „Morde nach fortgesetzter häuslicher Gewalt und Stalking“ unter Drs. 17/4665, Fragen 6 a) und 6 b) verwiesen werden.

Zu gegebener Zeit wird dem Landtag über die Fortschreibung der Rahmenvorgabe berichtet.

3. Abgeordneter **Markus Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Anstrengungen unternimmt sie, die Lkw-Lärm- und Schadstoffbelastung auf der Inntalautobahn zwischen Rosenheim und Kiefersfelden zu minimieren, wie steht die Staatsregierung zu einer Verlängerung der Rollenden Landstraße (ROLA) über Wörgl hinaus, nachdem ab 1. November 2016 die Kapazität des ROLA-Shuttles Wörgl-Brenner um rund dreißig Prozent erhöht wird – d.h., dass zu den bestehenden 30 Verbindungen täglich acht Züge zusätzlich für Buchungen zur Verfügung stehen –, wie ist der Stand in Sachen Eisenbahnausbau zwischen Rosenheim und der Grenze zwischen Deutschland und Österreich, nachdem man von der Staatsregierung gar nichts zum am 1. November 2016 in Kraft tretenden sektoralen Fahrverbot in Tirol hört?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Auf bayerischer Seite werden im Inntal (Messstation des Lufthygienischen Landesüberwachungssystems BayernInntal-Oberaudorf) insbesondere die NO₂-Jahresgrenzwerte seit 2010 (Beginn der Messungen) regelmäßig überschritten. Aus diesem Grund wurde von der Regierung von Oberbayern im Dezember 2011 ein Luftreinhalteplan für Oberaudorf erlassen. Dieser Plan beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Lärmschutzwände zur Abschirmung von Luftschadstoffen, sodass sich diese schlechter in Richtung der Überschreitungsbereiche ausbreiten können.
- Planung des Brenner-Basis-Tunnels zur Verlagerung von Verkehr auf die Schiene (italienisch-österreichisches Projekt).
- Planung einer Verkehrsbeeinflussungsanlage mit umweltsensitiver Steuerung auf der Autobahn (A) 93 im Bereich Brannenburg bis Kiefersfelden.
- Im Vorgriff auf eine umweltsensitiv gesteuerte Verkehrsbeeinflussungsanlage die Einführung von Tempo 130 km/h auch in Richtung Österreich als temporäre Maßnahme. Die Geschwindigkeitsbegrenzung in Richtung Inntaldreieck bestand zum damaligen Zeitpunkt bereits, da hierdurch der Verkehr mit der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung in Österreich harmonisiert werden sollte.

Im Gefolge der Luftreinhalteplanung wurde hierzu auf der A 93 in Fahrtrichtung Österreich zwischen Kilometer (Km) 9,0 und 22,5 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 130 km/h angeordnet. In gleicher Fahrtrichtung besteht bereits zwischen Km 22,6 und 25,21 eine Beschränkung auf 100 km/h. In Fahrtrichtung Rosenheim besteht zudem zwischen Km 25,2 und 22,8 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h und zwischen Km 22,8 und 1,2 eine Beschränkung auf 130 km/h.

Zur Reduzierung der Lärmbelastung sind entlang der A 93 im Bereich mehrerer Anliegergemeinden Lärmschutzanlagen angebracht. Zwischen den Anschlussstellen Brannenburg und Kiefersfelden ist auf 6 km Länge die Neuerrichtung einer Streckenbeeinflussungsanlage mit umweltsensitiver Steuerung geplant. Wesentliches Ziel dieser Streckenbeeinflussungsanlage ist die Reduzierung der Luftschadstoffbelastungen und damit der Anwohnerschutz. Gesteuert werden die dynamischen Ge-

schwindigkeitsbeschränkungen auf Basis jeweils aktuell ermittelten Umweltdaten. Derzeit liegt der Vorentwurf dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Genehmigung vor. (Hinweis: Die geplante Anlage dient der Schadstoffreduzierung insgesamt und nicht speziell des Lkw-Verkehrs. Dieser darf generell nur 80 km/h fahren, die Anlage regelt Geschwindigkeiten darüber.)

Zur Reduzierung von Lkw-Lärm- und Schadstoffbelastungen verfolgt die Staatsregierung zudem das Ziel, so viel Transporte wie möglich auf die umweltfreundlichere Schiene zu verlagern. Dazu soll der Schienengüterverkehr nachhaltig gestärkt und die Vorteile des Schienengütertransportes gezielt ausgenutzt werden. Insbesondere soll der Kombinierte Verkehr gefördert werden. Als Erfolgsmodell hat sich vor allem der wirtschaftlichere unbegleitete Kombinierte Verkehr mit Umschlag von Containern und Sattelanhängern erwiesen. Bereits jetzt existiert ein leistungsfähiges Netz von Umschlaganlagen in allen Teilen Bayerns. Das System der Rollenden Landstraße (ROLA) ist nur zweite Wahl, da der begleitete Kombinierte Verkehr als unwirtschaftlich einzustufen und allenfalls als Zwischenlösung zu betrachten ist. Die ROLA kommt nur auf bestimmten Strecken zum Einsatz, z.B. im Brennerverkehr. Sie war seinerzeit als Ausgleich für das sektorale Fahrverbot zum Einsatz gekommen und profitiert von staatlichen Subventionen.

Das sektorale Fahrverbot wird kritisch gesehen, da es sich weniger an den Schadstoffemissionen der Lkw als an der Art der transportierten Güter orientiert. Auch die EU-Kommission hat wegen des aktuellen sektoralen Fahrverbots im Juli dieses Jahres ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet.

Der Ausbau des Brenner-Nordzulaufs (Ausbaustrecke – ABS 36) ist im neuen Bundesverkehrswegeplan 2030 in der Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ enthalten, allerdings noch nicht abschließend bewertet. Da die ABS 36 Teil des europäischen Verkehrsnetzes (TEN-V, Korridor Skandinavien – Mittelmeer) ist, wird sie von der EU als vorrangiges Projekt zur Schaffung eines europaweiten leistungsfähigen Verkehrsnetzes bewertet. Das Projekt befindet sich in der Vorplanung. Im Herbst 2015 haben die konkreten Arbeiten für das Trassenauswahlverfahren zwischen dem Raum Rosenheim und Schäftanau begonnen. Für den Bereich Rosenheim wird zudem eine Korridorstudie als Grundlage für die weiteren Planungen durchgeführt.

4. Abgeordnete **Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie wurden die durch den Nachtragshaushalt 2016 zusätzlich geschaffenen Stellen bei der Bayerischen Polizei auf die einzelnen Polizeipräsidien verteilt und falls das noch nicht geschehen ist, wann ist mit der Zuordnung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Sollstellen für Beamte:

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weist die vom Landtag über ein Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellten dauerhaften Planstellen für Beamte den Dienststellen der Bayerischen Polizei als Sollstellen zu. Zuvor findet hierzu eine Abstimmung mit den Verbänden statt. Diese Sollstellen erhöhen dort die als planerische Organisationsvorgabe zur personellen Besetzung einer Dienststelle definierten Sollstärken.

Bereits als Sollstellen zugewiesen sind die nachfolgenden Stellen aus dem Nachtragshaushalt 2016:

Verband	80 Sollstellen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit Wirkung zum 1. Januar 2016	50 Sollstellen zur Verstärkung der Polizeiinspektionen Spezialeinheiten mit Wirkung zum 1. Januar 2016
Polizeipräsidium Mittelfranken	16	25
Polizeipräsidium München	16	25
Polizeipräsidium Niederbayern	4	
Polizeipräsidium Oberbayern Nord	4	
Polizeipräsidium Oberbayern Süd	4	
Polizeipräsidium Oberfranken	4	
Polizeipräsidium Oberpfalz	4	
Polizeipräsidium Schwaben Nord	4	
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	4	
Polizeipräsidium Unterfranken	4	
Bayer. Landeskriminalamt	16	
Gesamt	80	

Des Weiteren werden zeitnah 15 Sollstellen für die Verstärkung der Prävention gegen islamistische Radikalisierungsversuche und die 50 Sollstellen zur Intensivierung der Ermittlungen des polizeilichen Staatsschutzes und ermittlungsunterstützende Dienstleistungen aus dem Nachtragshaushalt 2016 zugewiesen.

Die 150 Sollstellen zur bayernweiten Intensivierung der polizeilichen Schleierfahndung aus dem Nachtragshaushalt 2016 sind ebenfalls noch nicht als Sollstellen zugewiesen. Dieses Sollstellenpaket wird in ein mit den Verbänden abgestimmtes Konzept zur belastungsorientierten Zuweisung neuer Sollstellen aufgenommen.

Mit der Erarbeitung dieses Konzeptes ist seit Juni 2016 eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller Verbände der Bayerischen Polizei beauftragt. Hintergrund ist, dass auf diesen Stellen keine unmittelbar auf dem Arbeitsmarkt rekrutierbaren Spezialisten eingestellt werden. Die auf diesen Stellen eingestellten Polizeivollzugsbeamten stehen in aller Regel erst nach Abschluss ihrer Ausbildung (2,5 Jahre) und der Verwendung in den Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei (1,5 Jahre) den übrigen Verbänden der Bayerischen Polizei zur Verfügung.

Stellen für Arbeitnehmer:

Darüber hinaus hat die Bayerische Polizei über den Nachtragshaushalt 2016 insgesamt 80 Stellen für Arbeitnehmer erhalten, die mit Wirkung zum 1. Januar 2016 den Verbänden wie folgt zugewiesen wurden:

Polizeipräsidium Mittelfranken	1
Polizeipräsidium München	10
Polizeipräsidium Niederbayern	15
Polizeipräsidium Oberbayern Nord	10
Polizeipräsidium Oberbayern Süd	15
Polizeipräsidium Oberfranken	6
Polizeipräsidium Oberpfalz	1
Polizeipräsidium Schwaben Nord	1
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	1
Polizeipräsidium Unterfranken	1
Bayerische Bereitschaftspolizei	5
Bayerisches Landeskriminalamt	14
Gesamt	80

5. Abgeordneter **Erwin Huber** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, wie viele sog. Reichsbürger gibt es schätzungsweise in Niederbayern und aus welchen Gründen haben überdurchschnittlich viele einen Waffenschein?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Einbindung des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) beträgt die Anzahl der polizeilich bekannten Anhänger der sog. Reichsbürgerbewegung in Niederbayern derzeit geringfügig mehr als 100 Personen. Nach den ersten Rückmeldungen der Waffenbehörden in Niederbayern bestehen bei 41 Personen, die über waffenrechtliche Erlaubnisse (Waffenbesitzkarte, kleiner Waffenschein) verfügen, Anhaltspunkte, dass es sich dabei um Angehörige der sog. Reichsbürgerbewegung handeln könnte. Der Staatsregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass es in Niederbayern sog. Reichsbürger gibt, die über einen Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Waffengesetzes, also eine Erlaubnis zum Führen scharfer Schusswaffen in der Öffentlichkeit, verfügen.

Insgesamt gehen die bayerischen Sicherheitsbehörden von etwa 1.700 Anhängern der sog. Reichsbürgerbewegung in Bayern aus. Unter dem Verdacht „Reichsbürger“ zu sein, stehen dabei auch etwa 340 Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen. Diese Zahlen zeigen, dass zwar nicht alle sog. Reichsbürger Waffen haben, im Vergleich zur restlichen Bevölkerung die Quote von Waffenbesitzern unter sog. Reichsbürgern allerdings außergewöhnlich hoch ist. Über die Gründe liegen der Staatsregierung zurzeit keine Erkenntnisse vor.

Anhand der vorläufigen Zahlen scheint die Quote der möglichen „Reichsbürger“ mit waffenrechtlichen Erlaubnissen in Niederbayern höher zu sein als in den übrigen Regierungsbezirken. Ob diese Zahlen z.B. auf einen unterschiedlichen Bewertungsmaßstab der Waffenbehörden zurückzuführen sind, wann eine Person unter dem Verdacht steht, der sog. Reichsbürgerbewegung anzugehören, oder ob die Zahlen in Niederbayern tatsächlich höher sind als im übrigen Bayern, kann derzeit nicht abschließend bewertet werden.

6. Abgeordnete **Christine Kamm**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum aktuell von den zentralen Ausländerbehörden für Asylsuchende aus „sicheren“ wie auch aus anderen Herkunftsländern Grenzübertrittsbescheinigungen anstatt Duldungen ausgestellt werden, welche konkreten Konsequenzen sich daraus für die Flüchtlinge (hinsichtlich der Arbeitsgenehmigungserteilung und -verlängerung, Wohnsitzzuweisung und Residenzpflicht) ergeben und warum senegalische Flüchtlinge, die trotz einer nur vagen und nicht bindenden Vereinbarung des EU-Kommissars Dimitris Avramopoulos mit dem senegalesischen Staatspräsidenten Chérif Macky Sall vom August 2016 zu einer vorgeblichen Expertenanhörung zur Klärung der Identität von Asylbewerberinnen und -bewerbern vorgeblich aus der Republik Senegal eingeladen worden waren, bei nicht Zustandekommen des Termins nicht wieder benachrichtigt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Abschiebung eines Ausländers ist gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auszusetzen, solange sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung – Duldung). Für eine Duldung ist folglich kein Raum mehr, sofern die tatsächlichen oder rechtlichen, dem Vollzug der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und geduldeten Ausländern kann grundsätzlich nach dreimonatigem Aufenthalt in Deutschland die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden (§ 61 des Asylgesetzes – AsylG, § 4 Abs. 3 Satz 3 AufenthG, § 32 der Beschäftigungsverordnung – BeschV). Für Ausländer, die lediglich im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sind, gilt dies nicht.

Gemäß § 61 Abs. 1b AufenthG erlöschen räumliche Beschränkungen, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

Eine räumliche Beschränkung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kann unter anderem nachträglich durch die Ausländerbehörde angeordnet werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen (§ 61 Abs. 1c AufenthG).

Die Mitteilung der Stornierung der für Ende November geplanten identitätsklärenden Mission (Expertenanhörung) durch die Bundespolizei ging bei der hierfür in Bayern zuständigen Zentralen Passbeschaffung Bayern bei der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern am 21. November 2016 ein und wurde umgehend mit gleichem Datum an die beteiligten Ausländerbehörden zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

7. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Nachdem in der Beantwortung meiner Schriftlichen Anfrage „Verstärkte Sicherung der Autobahn A 93 zwischen Mitterteich und Pechbrunn“ vom 16. Juli 2015 (Drs. 17/7988) das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ausgeführt hatte, dass der Abschnitt Mitterteich – Pechbrunn der A 93 noch im Herbst 2015 im Mittelstreifen mit einem durchbruchsicherem System ausgestattet werden soll, bei dem neuerlichen Lkw-Unfall am 23. November 2016 mit einem Mittelstreifendurchbruch auf den Pressefotos deutlich wird, dass in diesem Abschnitt weiterhin Doppeldistanzschutzplanken nach alten Standard verbaut sind, frage ich die Staatsregierung, warum die angekündigte Modernisierung noch nicht durchgeführt worden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Auf die Schriftliche Anfrage vom 16. Juli 2015 (Drs. 17/7988) hatte das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr geantwortet, dass die Autobahndirektion Nordbayern dabei ist, bereichsweise den Mittelstreifen von Bestandsautobahnen entsprechend den für den Neubau geltenden höheren Anforderungen nachzurüsten und für den Herbst 2015 beabsichtigt, auch im Abschnitt Mitterteich – Pechbrunn die vorhandenen Schutzeinrichtungen im Mittelstreifen gegen ein durchbruchsicheres System auszutauschen. 2014 und 2015 hatten sich dort in einem bestimmten Bereich zwei schwere Verkehrsunfälle mit Todesfolge ereignet. Die Autobahndirektion Nordbayern hat dies zum Anlass genommen, im Herbst 2015 in diesem Unfallbereich die Schutzplanken auf 2,3 km Länge gegen ein durchbruchsichereres System auszutauschen. Der jetzige Unfall vom 23. November 2016 ereignete sich außerhalb des Umrüstungsbereichs.

8. Abgeordneter
**Andreas
Lotte**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchen Erkenntnissen hat der jeweilige Austausch mit den Verwaltungen von Hamburg und München hinsichtlich der Überarbeitung des Zweckentfremdungsgesetzes für Wohnraum für die Staatsregierung geführt, welche konkreten Erkenntnisse werden in den Gesetzentwurf eingearbeitet und zu welchem Datum kann mit einem fertigen Gesetzesentwurf gerechnet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Austausch mit der Verwaltung der Landeshauptstadt München (Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Wohnraumerhalt) hat zum Beispiel zu den Erkenntnissen geführt, dass in Bayern auch nach dem 30. Juni 2017 ein Zweckentfremdungsgesetz erforderlich ist, dass verschiedene Gesetzesänderungen – nach entsprechender Aufnahme in die Zweckentfremdungssatzung der Landeshauptstadt München – zu einem effektiveren und zügigeren Vollzug führen könnten und dafür Regelungen des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes (§§ 9 ff. HmbWoSchG) als Vorbild in Betracht kommen. Mit der Verwaltung in Hamburg (Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung, Abteilung Wohnen) erfolgte ein Austausch auch zu den Erfahrungen der dortigen Bezirksämter bei der Umsetzung dieser Vorschriften.

Im Referentenentwurf des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum sind deshalb unter anderem eine Entfristung des Zweckentfremdungsgesetzes sowie Regelungen zur Erweiterung des Kreises der Auskunftspflichtigen, eine zusätzliche Anordnungsbefugnis, eine Anhebung des Bußgeldrahmens sowie Sanktionen bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten vorgesehen. Der Referentenentwurf wird derzeit innerhalb der Staatsregierung abgestimmt. Auch vom Ergebnis dieser Abstimmung hängt ab, wann und mit welchem Regelungsinhalt der Referentenentwurf im Ministerrat im ersten Durchgang behandelt und gebilligt werden kann. Ein Datum für einen „fertigen“ Gesetzentwurf kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden. Nach Billigung durch die Staatsregierung würde sich die Verbandsanhörung anschließen; parallel dazu würde das StMI den Gesetzentwurf auf seiner Homepage unter der Rubrik Service, Gesetzentwürfe einstellen.

9. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem zu erwarten ist, dass im Doppelhaushalt 2017/2018 sowohl für das Jahr 2017 als auch für das Jahr 2018 jeweils 500 zusätzliche Anwärterstellen für den Polizeivollzugsdienst geschaffen werden, frage ich die Staatsregierung, an welchen Ausbildungsstandorten diese Polizisten ausgebildet werden, wie der Bedarf an Wohnraum, Verwaltungs- und Unterrichtsräumen an den jeweiligen Standorten gedeckt werden soll (z.B. bestehende Gebäude, Erweiterungsbauten oder Container) und welche Kosten dafür in den nächsten Jahren, insbesondere 2017 und 2018, voraussichtlich anfallen werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 sind neben den regulären Einstellungen zum Ausgleich der Ruhestandsabgänger zusätzlich weitere Stellen geschaffen worden. Insgesamt plant das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr somit im Haushaltsjahr 2017 mit ca. 1.500 und im Haushaltsjahr 2018 mit ca. 1.700 Einstellungsmöglichkeiten.

Diese neuen Polizeianwärter werden in sechs Ausbildungsstandorten der Bayerischen Bereitschaftspolizei (II. Bereitschaftspolizei – BPA – in Eichstätt, III. BPA in Würzburg, IV. BPA in Nürnberg, V. BPA in Königsbrunn, VI. BPA in Dachau und VII. BPA in Sulzbach-Rosenberg mit Außenstelle Nabburg) in bestehenden Gebäuden untergebracht. Zusätzlich sind in Eichstätt, Würzburg und Nabburg in 2017 und in Dachau für 2018 vorübergehende zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Aufgrund der Eilbedürftigkeit sind die Unterkunftsräume und Lehrsäle in Leicht- oder Containerbauweise vorgesehen. Die Ausschreibung ist bereits über die Staatlichen Bauämter erfolgt. Hierfür sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 Haushaltsmittel in Höhe von 28 Mio. Euro veranschlagt.

In Königsbrunn war ohnehin der Neubau eines Unterkunftsgebäudes vorgesehen. Mittels Vorziehen der Baumaßnahme steht auch dort ab 2019 ein weiteres Unterkunftsgebäude zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen durch den avisierten Umzug des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege von der VII. BPA in die Klosterburg Kastl weitere Unterbringungsmöglichkeiten für ein weiteres Ausbildungsseminar zur Verfügung.

Damit ist es möglich, die aktuellen erhöhten Einstellungszahlen, kurzfristig zu bewältigen. Die zusätzlich geschaffenen Unterbringungskapazitäten können bei einem Rückgang des Ausbildungsbedarfs zurückgebaut bzw. anderweitig verwendet werden. Damit kann flexibel reagiert werden.

10. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD)
- Vor dem Hintergrund eines vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr angekündigten Schreibens an die Ausländerbehörden, in dem die Weisung zur Auslegung des Bundesintegrationsgesetzes bezüglich der sog. 3+2-Regelung erläutert werden soll, frage ich die Staatsregierung, wie viele im Regierungsbezirk Unterfranken begonnene Ausbildungen seit Inkrafttreten der Weisung im September 2016 abgebrochen werden mussten (bitte aufgeteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach behördlicher Begründung), wie viele Ausbildungsverträge vonseiten der Ausländerbehörden gar nicht erst genehmigt worden sind (bitte aufgeteilt nach Landkreise und kreisfreien Städten sowie behördlicher Begründung) und wie viele Abschiebungen es in dem Zeitraum seit Inkrafttreten der Weisung diesbezüglich gegeben hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Vollzugshinweise des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr an die Ausländerbehörden vom 1. September 2016 zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerber und Geduldeten ergingen in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung, den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern und den in Bayern bereits ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu der mit dem Bundesintegrationsgesetz neu in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen Duldung zur Berufsausbildung (sog. 3+2-Regelung).

Mit den Vollzugshinweisen wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gerade ermöglicht, dass Ausländer, die während der Dauer ihres Asylverfahrens eine qualifizierte Berufsausbildung begonnen haben, diese grundsätzlich auch fortsetzen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt worden ist. Es ist der Staatsregierung nicht bekannt, dass im Regierungsbezirk Unterfranken eine davon abweichende Verwaltungspraxis besteht.

Die angefragten Daten liegen der Staatsregierung nicht vor. Ihre Erhebung wäre weder mit vertretbarem Verwaltungsaufwand noch in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit möglich. So hält die Berufsbildungsstatistik nicht Ausbildungsabbrüche, sondern Vertragslösungen fest; die Berufsbildungsstatistik unterscheidet nach Nationalitäten, jedoch nicht nach dem Status des Aufenthalts. Erforderlich wären daher Einzelauswertungen bei den Kammern und bei jeder einzelnen Ausländerbehörde unter Heranziehung der Ausländerakten.

11. Abgeordneter **Prof. Dr. Michael Piazzolo** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele derzeit in Bayern – aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und der Landeshauptstadt München – lebende oder gemeldete Personen fallen generell unter den Anwendungsbereich des Art. 2 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung für ein Bayerisches Integrationsgesetz, unterschieden nach Asylbewerberinnen und -bewerbern gem. dem Grundrecht auf Asyl, Flüchtlingen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention, Migranten, EU-Bürgern und Deutschen entsprechend der Bestimmung des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung für ein Bayerisches Integrationsgesetz?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aus dem Ausländerzentralregister ergeben sich folgende Zahlen zum Stichtag 31. Oktober 2016:

Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG)

Bayern	324
Regierungsbezirk Oberbayern	124
Regierungsbezirk Niederbayern	17
Regierungsbezirk Mittelfranken	61
Regierungsbezirk Unterfranken	50
Regierungsbezirk Oberfranken	32
Regierungsbezirk Oberpfalz	13
Regierungsbezirk Schwaben	27
Landeshauptstadt München	53

Anerkannte Flüchtlinge gemäß Genfer Flüchtlingskonvention (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG)

Bayern	39.507
Regierungsbezirk Oberbayern	10.779
Regierungsbezirk Niederbayern	5.201
Regierungsbezirk Mittelfranken	6.218
Regierungsbezirk Unterfranken	5.049
Regierungsbezirk Oberfranken	3.013
Regierungsbezirk Oberpfalz	3.162
Regierungsbezirk Schwaben	6.085
Landeshauptstadt München	3.517

Migranten

Es werden alle im Ausländerzentralregister registrierten ausländischen und in Bayern aufhältigen Personen zum Stichtag 31. Oktober 2016 genannt. Gesondert ausgewiesen werden Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung, die nur unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zum Bayerischen Integrationsgesetz (Art. 2 Abs. 1 Satz 2) mit sonstigen Ausländern gleichgestellt sind, sowie Geduldete nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

	Ausländische auf- hältige Personen	davon mit Aufent- haltungsgestattung	davon mit Duldung nach § 60a AufenthG
Bayern	1.698.311	77.233	9.307
Regierungsbezirk Oberbayern	847.896	31.636	2.950
Regierungsbezirk Niederbayern	109.721	4.817	710
Regierungsbezirk Mittelfranken	253.183	14.610	2.191
Regierungsbezirk Unterfranken	108.543	7.938	699
Regierungsbezirk Oberfranken	66.669	3.611	628
Regierungsbezirk Oberpfalz	85.651	5.009	860
Regierungsbezirk Schwaben	226.648	9.612	1.269
Landeshauptstadt München	418.990	5.242	1.243

EU-Bürger

Es werden die im Ausländerzentralregister zum Stichtag 31. Oktober 2016 mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Staats gespeicherten Personen genannt.

Bayern	867.945
Regierungsbezirk Oberbayern	455.481
Regierungsbezirk Niederbayern	64.613
Regierungsbezirk Mittelfranken	122.465
Regierungsbezirk Unterfranken	44.920
Regierungsbezirk Oberfranken	26.753
Regierungsbezirk Oberpfalz	43.059
Regierungsbezirk Schwaben	110.654
Landeshauptstadt München	209.768

Deutsche entsprechend Art. 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung für ein Bayerisches Integrationsgesetz

Hier können keine Zahlen genannt werden. Die entsprechende Anwendung der Regelungen über die Integrationsförderung auf Deutsche ist im Einzelfall zu prüfen.

12. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen hat sie ergriffen, um zu überprüfen, ob auch Beschäftigte des Freistaates Bayern, außerhalb der Polizei, Anhänger der Reichsbürgerideologie sind, wie erklärt sich die Staatsregierung die besonders hohe Quote von Waffenerlaubnissen der mittlerweile bekannten Anhänger der Reichsbürgerideologie und welche Erkenntnisse hat die sie zu illegalem Waffenbesitz bei Anhängern der Reichsbürgerideologie?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und VerkehrÜberprüfung von Beschäftigten:

Das Bekenntnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zum Gedankengut der „Reichsbürgerbewegung“ ist regelmäßig geeignet, Zweifel an der von Verfassung und Gesetz geforderten „Verfassungstreue“ der Beschäftigten zu begründen und Anlass zur Prüfung von dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu geben.

Dementsprechend ist beabsichtigt, das „Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen“ (vgl. Teil 2 Nrn. 1 und 8 der Bekanntmachung der Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst – VerftöDBek), auf das der von jedem neu Einstellenden auszufüllende Fragebogen (Anlage 2 zur VerftöDBek) Bezug nimmt, um einen Hinweis auf die „Reichsbürgerbewegung“ und sog. Selbstverwalter zu ergänzen; eine entsprechende Änderung befindet sich derzeit im Lauf und soll voraussichtlich noch im Dezember 2016 veröffentlicht werden.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) hat ferner für seinen Geschäftsbereich sämtliche ihm nachgeordneten Behörden darauf hingewiesen, dass bei Beschäftigten mit Bezug zur „Reichsbürgerbewegung“ von den Personalstellen regelmäßig zu prüfen ist, ob wegen mangelnder Verfassungstreue dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten sind. Die nachgeordneten Behörden wurden zudem darum gebeten, etwaige Erkenntnisse über Beschäftigte mit Bezug zur „Reichsbürgerbewegung“ den jeweils vorgesetzten Dienstbehörden sowie dem StMI zu übermitteln. Den anderen Ressorts wurde empfohlen, in vergleichbarer Weise zu verfahren.

Die zuständigen Vorgesetzten und Personalstellen gehen jedem Verdachtsmoment mit der gebotenen Sorgfalt nach.

Waffenerlaubnisse bzw. Waffenbesitz:

Die bayerischen Sicherheitsbehörden gehen derzeit nach vorläufigen Erkenntnissen von etwa 1.700 Anhängern der sog. Reichsbürgerbewegung in Bayern aus. Unter dem Verdacht, „Reichsbürger“ zu sein, stehen dabei auch etwa 340 Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen. Darunter befinden sich gut 120 Personen, die lediglich über einen kleinen Waffenschein verfügen, der zum Führen von sog. SRS-Waffen (Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) berechtigt, nicht jedoch von scharfen Schusswaffen. Diese Zahlen zeigen, dass zwar nicht alle sog. Reichsbürger Waffen haben, im Vergleich zur restlichen Bevölkerung die Quote von Waffenbesitzern unter sog. Reichsbürgern allerdings außergewöhnlich hoch ist. Über die Gründe liegen der Staatsregierung zurzeit keine Erkenntnisse vor.

13. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulungen explizit zum Thema „Reichsbürger“ bei der Bayerischen Polizei in den Jahren 2015 und 2016 stattgefunden haben (bitte nach Datum, Ort und Teilnehmerzahl aufschlüsseln) und wie viele bayerische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Jahr 2016 aufgrund ihrer ideologischen Nähe zur „Reichsbürgerbewegung“ suspendiert wurden (bitte unter Nennung des Datums der Suspendierung, des aktuellen Stands der Ermittlungen und des betroffenen Polizeipräsidiums auflisten) und ob speziell für den Bereich der Polizei – analog zu den internen Hinweisen, die das Staatsministerium der Justiz, laut Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage „Aktivitäten der rechtsextremen 'Reichsbürgerbewegung' in Bayern vom 18. April 2016 (Drs. 17/11736), für den Bereich der Justiz erstellt hat – ein Handbuch für den Umgang mit „Reichsbürgern“ vorliegt (bitte in der Antwort ggf. auf das Datum, seit dem das Handbuch vorliegt, und auf den Inhalt des Handbuchs eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bayerische Polizei verfolgt in ihrer Aus- und Fortbildung einen ganzheitlichen Ansatz und keine Fokussierung auf nur ein einzelnes Phänomen, da eine spezielle Schwerpunktsetzung den Blick auf das gesamte Spektrum der polizeilichen Arbeit verengen würde.

Polizeivollzugsbeamte in Bayern werden im Rahmen ihrer ganzheitlichen und fächerübergreifenden Ausbildung darauf vorbereitet, dass sie beruflich und ggf. auch privat auf Bürger treffen, die aus politisch-ideologischen, religiösen oder sonstigen Gründen die freiheitlich demokratische Grundordnung und die davon abgeleitete Rechtsordnung in Teilen oder im Extremfall sogar ganz ablehnen. Um dies bereits im Ansatz erkennen und darauf nicht nur mit polizeilichen Mitteln, sondern auch argumentativ reagieren zu können, erhalten die Polizeibeamten eine weitgehende politische und staatsbürgerliche Bildung. Sie bekommen Hintergrundwissen zu aktuell gängigen Formen von Extremismus und zum Ablauf von Radikalisierungsprozessen vermittelt. Sie werden sensibilisiert, dass das Grundgesetz eine Werteordnung darstellt, an die sich jede Bürgerin und jeder Bürger unabhängig von persönlichen Präferenzen zu halten hat und die es zu verteidigen gilt.

Die Thematik „Staatschutz“, insbesondere mit dem dort integrierten Bereich „Rechtsextremismus“, ist Inhalt der Polizeiausbildung. Ebenso werden Themen wie „Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ behandelt.

Dabei wird stark auf Aktualität Wert gelegt, wozu im Rahmen der Ausbildung auch tagespolitische Ereignisse diskutiert und ggf. in einen geschichtlichen Kontext gebracht werden. Durch Einbindung von Fachstellen, insbesondere der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE), fließen die aktuellsten Erkenntnisse zum Bereich des Extremismus in die Aus- und Fortbildung bei der Bayerischen Polizei ein.

Darüber hinaus findet in zahlreichen anderen rechtlichen oder einsatzpraktischen Fächern und Fortbildungsveranstaltungen eine Verknüpfung mit den vorgenannten Inhalten und Zielen statt.

Zudem steht in den polizeiinternen Medien ein umfangreiches Informationsangebot zum Themenkreis des Extremismus mit den entsprechenden Präventionsansätzen allen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit, um sie für die Thematik weiter zu sensibilisieren.

Die Ausbildung bei der Bayerischen Polizei wurde entsprechend der Einstellungszahlen im Jahr 2015 von jährlich ca. 1.200 Beamtinnen und Beamten der 2. Qualifikationsebene absolviert. Im Jahr 2015 durchliefen ca. 300 Studierende im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung und ca. 90 Laufbahnbewerber das Studienprogramm für die 3. Qualifikationsebene, das Studienprogramm für die 4. Qualifikationsebene im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung ca. 25 Beamtinnen und Beamte.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt fünf Seminare „Staatschutz N“ und sechs Seminare „Staatschutz F“ durchgeführt. Daran nahmen insgesamt 95 bzw. 110 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte teil. Im selben Zeitraum wurden insgesamt fünf „Kriminal-Basis-Seminare“ mit insgesamt 100 Teilnehmern durchgeführt, an den zwei Seminaren an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) nahmen insgesamt acht Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei teil.

Bei dem angesprochenen Handbuch zum Thema Reichsbürger des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) handelt es sich um eine Handreichung, die zunächst speziell auf Gerichtsvollzieher, Richter und Justizangestellte ausgerichtet war. Nach den Geschehnissen von Georgensmünd wurde von Seiten des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr Ergänzungsbedarf gesehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Ausführungen zu besonderen sicherheitsrechtlichen Maßnahmen (z.B. Waffenzuverlässigkeitsüberprüfung). Eine zeitnahe Veröffentlichung auch im Bereich der Bayerischen Polizei ist vorgesehen.

Derzeit (Stand 28. November 2016) wurde gegenüber sechs Polizeivollzugsbeamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gem. § 39 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) ausgesprochen:

Datum der Suspension	Polizeipräsidium	Sachstand
19.02.2016	Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei	Disziplinarverfahren zunächst gem. Art. 24 Abs. 3 des Bayerischen Disziplinalgesetzes (BayDG) aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen ausgesetzt; zwischenzeitlich 1. Anhörung gemäß Art. 22 BayDG erfolgt
20.10.2016	Polizeipräsidium Schwaben Nord	1. Anhörung gem. Art. 22 BayDG erfolgt
21.10.2016	Polizeipräsidium München	Verfahren eingeleitet; disziplinarrechtliche Ermittlungen noch nicht abgeschlossen
09.11.2016	Polizeipräsidium Unterfranken	1. Anhörung gem. Art. 22 BayDG erfolgt
23.11.2016	Polizeipräsidium Mittelfranken	Disziplinarverfahren aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen gem. Art. 24 Abs. 3 BayDG ausgesetzt
23.11.2016	Polizeipräsidium Mittelfranken	Disziplinarverfahren aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen gem. Art. 24 Abs. 3 BayDG ausgesetzt

14. Abgeordneter
Benno Zierer
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie können durch die Inbetriebnahme von Bodyscannern an den am stärksten frequentierten Sicherheitskontrollstellen des Flughafens München, die in einer Mitteilung der Sicherheitsgesellschaft vom 22. November 2016 für Ende des Jahres 2017 angekündigt wird, die Überprüfungen von Wischproben mittels Spurendetektoren bei der Fluggastkontrolle ersetzt werden, welche technischen Gründe sprechen dagegen, die Spurendetektoren generell mit einer Absaugvorrichtung auszustatten und welche weiteren Schritte werden konkret unternommen, um die Ursachen für die zahlreichen Krankheitsfälle, die bei Mitarbeitern des Sicherheitspersonals seit August 2015 aufgetreten sind, aufzuklären?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Anhang zur Verordnung VO (EU) 2015/1998 sieht Vorgaben zum Einsatz von Sprengstoffspürgeräten und auch Sicherheitsscannern vor. Details können wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit des Anhangs (EU-restricted) nicht mitgeteilt werden. Die Sprengstoffspürgeräte sollen jedoch nicht von den Kontrollstellen entfernt werden, sondern müssen aufgrund der EU-Vorgaben weiterhin zur Kontrolle des Handgepäcks benutzt werden. Die Sicherheitsscanner dienen insoweit nur zur Ergänzung für den Bereich der Körperkontrolle der Passagiere.

Die Sprengstoffpürgeräte waren im zurückliegenden Jahr Gegenstand verschiedenster gutachterlicher Überprüfungen. Sämtliche Gutachten konnten keine schädlichen Ausgasungen feststellen. Das zuletzt vom TÜV Süd erstellte Gutachten kommt zu dem Schluss, dass Maßnahmen zur Verringerung der Konzentrationen nicht erforderlich sind. Die Anbringung gerätebezogener Abzugsvorrichtungen würde überdies an bautechnischen Problemen und betriebstechnischen Vorgaben der Gerätehersteller scheitern. Stattdessen konnte jedoch die Gesamtlüftung in beiden Terminals deutlich verbessert werden.

Ein Zusammenhang zwischen den Sprengstoffpürgeräten und den Krankheitsfällen ist nicht herstellbar. Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München mbH (SGM), die weiterhin eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorbringen, hat sich mittlerweile auf wenige Beschäftigte reduziert. Die gemeinsame Arbeitsgruppe von Geschäftsführung, Behörden, Betriebsrat und Gewerkschaft Ver.di hat ihre Arbeit letzte Woche abgeschlossen. Falls weiterhin Beschäftigte arbeitsplatzbezogene Erkrankungen reklamieren, soll mittels Meldung beim Betriebsarzt der SGM eine Ursachenermittlung erfolgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

15. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, sind im Entwurf für den Doppelhaushalt 2017/2018 Haushaltsmittel im Sinne einer Grundfinanzierung auch für das Technologietransferzentrum „Zentrum für Wissenschaftliche Services und Transfer“ (ZeWiS) bereitgestellt bzw. vorgesehen (Angabe bitte unter Nennung der entsprechenden Titelgruppen und des Titels), wenn ja, auf welche Höhe belaufen sich diese und liegt dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereits der schriftliche Bericht über die Evaluierung, die im Juni 2016 stattgefunden hat, mit einer entsprechenden Bewertung (bitte Nennung) vor?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im Entwurf des Doppelhaushaltes 2017/2018 sind im Sammelansatz für „Anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung sowie Förderung des Technologietransfers der Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ bei Kap. 1549 TG 78 (Titel 547 78) auch Mittel für die Grundfinanzierung der positiv evaluierten Technologietransferzentren vorgesehen. Im Rahmen dieses Sammelansatzes wird ein durchschnittlicher Grundfinanzierungsbetrag je Technologietransferzentrum in Höhe von 300.000 Euro pro Jahr zugrunde gelegt, wobei Abweichungen vom Durchschnittsbetrag in gewissem Umfang möglich sind.

Die Evaluierung des ZeWiS steht vor dem Abschluss. Der abschließende Evaluierungsbericht, in dem auch eine Empfehlung zur Höhe der Grundfinanzierung erbeten wurde, wird spätestens bis Jahresende 2016 vorliegen. Auf Grundlage der Evaluierung ist die Gewährung einer auf Dauer angelegten staatlichen Grundfinanzierung aus dem genannten Sammelansatz ab voraussichtlich 2017 vorgesehen. Die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers bleibt abzuwarten.

16. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den Schuljahren von 2012/2013 bis 2015/2016 erfolgreich den mittleren Schulabschluss an der Realschule in den Wahlpflichtfächergruppen I (mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich), II (wirtschaftlicher Bereich), IIIa (zweite Fremdsprache Französisch) bzw. IIIb (musisch gestaltender oder hauswirtschaftlicher oder sozialer Bereich) bestanden bzw. nicht bestanden (bitte aufschlüsseln nach den entsprechenden Wahlpflichtfächergruppen, dem jeweiligen Schuljahr und nach den Regierungsbezirken), welche staatlichen Realschulen erhielten zum aktuellen Schuljahr 2016/2017 eine Ausnahmegenehmigung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Einrichtung der Wahlpflichtfächergruppe IIIb aufgrund der Tatsache, dass die erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern zur Bildung der Wahlpflichtfächergruppe IIIa nicht zustande kam (bitte die entsprechenden staatlichen Realschulen benennen und mit Regierungsbezirk und Landkreis angeben) und gibt es Planungen der Staatsregierung, die bestehende Kopplung der Wahlpflichtfächergruppe IIIb an die Wahlpflichtfächergruppe IIIa aufzuheben?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nachfolgender Tabelle kann die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren von 2012/2013 bis 2015/2016 den Realschulabschluss bestanden bzw. nicht bestanden haben (aufgeschlüsselt nach Wahlpflichtfächergruppe und Regierungsbezirk), entnommen werden.

Regierungsbezirk	Wpfg*	AP* 2013		AP 2014		AP 2015		AP 2016	
		best.	nicht best.	best.	nicht best.	best.	nicht best.	best.	nicht best.
Oberbayern	I	3.220	87	3.084	68	3.119	113	3.356	104
	II	4.229	119	4.000	126	4.032	130	4.558	96
	IIIa	2.526	42	2.673	47	2.706	57	3.036	37
	IIIb	2.497	60	2.685	85	2.922	77	3.103	84
Niederbayern	I	1.143	8	1.075	8	1.050	13	1.088	14
	II	1.639	28	1.494	14	1.634	29	1.802	14
	IIIa	808	14	877	3	723	9	863	10
	IIIb	531	12	665	14	630	10	808	10
Oberpfalz	I	883	15	903	11	864	8	876	8
	II	1.420	22	1.331	13	1.324	20	1.516	19
	IIIa	592	13	695	2	680	14	753	7
	IIIb	470	1	575	10	455	8	634	8
Oberfranken	I	830	21	769	23	775	22	769	30
	II	1.083	36	1.049	35	1.019	27	1.155	22
	IIIa	563	15	635	19	573	10	578	18
	IIIb	551	15	648	17	710	22	759	13

Mittelfranken	I	1.133	30	1.146	38	1.068	40	1.190	40
	II	1.541	57	1.584	72	1.487	54	1.630	42
	IIIa	936	28	980	29	933	31	979	22
	IIIb	862	24	888	22	933	27	1.062	26
Unterfranken	I	1.180	21	1.168	19	1.112	19	1.129	29
	II	1.407	41	1.458	42	1.396	31	1.551	32
	IIIa	907	18	854	10	836	9	870	8
	IIIb	812	26	849	23	870	22	964	16
Schwaben	I	1.427	28	1.517	32	1.408	33	1.481	33
	II	2.179	55	2.102	58	2.107	46	2.330	49
	IIIa	1.328	27	1.372	14	1.309	23	1.422	20
	IIIb	1.128	25	1.268	34	1.247	25	1.339	16

* AP = Abschlussprüfung

* Wpfg = Wahlpflichtfächergruppe

Im Schuljahr 2016/2017 konnte an allen staatlichen Realschulen, die dies geplant haben, die Wahlpflichtfächergruppe III b eingeführt bzw. fortgeführt werden. Die geringfügige Unterschreitung der Mindestzahl für Französisch war an keinem Standort ein Hindernis. Falls aufgrund einer geringen Unterschreitung der Mindestzahl für die Wahlpflichtfächergruppe IIIa eine Genehmigung erforderlich war, wurde diese in allen Fällen erteilt. Dies betraf folgende Realschulen: Staatliche Realschule Peißenberg, Staatliche Realschule Schweinfurt, Staatliche Realschule Griesbach, Staatliche Realschule Eltmann, Staatliche Realschule Marktredwitz, Staatliche Realschule Helmbrechts, Staatliche Realschule Ebermannstadt, Staatliche Realschule Zwiesel, Staatliche Realschule Lohr.

Seitens der Staatsregierung bestehen keine Planungen, die Kopplung der Wahlpflichtfächergruppe IIIa und IIIb aufzuheben. Die Ausbildungsrichtung III in der sechsstufigen Realschule hat ihren inhaltlichen Schwerpunkt im fremdsprachlichen Bereich. Die Betonung geschieht vor dem Hintergrund, dass für Realschülerinnen und Realschüler die Beherrschung der zweiten Fremdsprache angesichts der zunehmend internationalen Ausrichtung der Wirtschaft eine wichtige Zusatzqualifikation für den Arbeitsmarkt darstellt. Ferner wird dadurch eine bessere Anbindung für einen möglichen Übergang an weiterführende Schulen wie Gymnasium oder FOS 13 (FOS = Fachoberschule) ermöglicht.

Da etwa ein Drittel der Realschülerinnen und Realschüler nach der Realschule weiterführende Schulen besuchen und zwei Drittel eine qualifizierende Berufsausbildung absolvieren, ist es wichtig, dass dieses Bildungsangebot vorgehalten wird. Aufgrund der mit dem zur Verfügung stehenden Stundenangebot erreichbaren Leistungen wurde konsequenterweise im Jahr 2006 die internationale Prüfung Diplôme d'Etudes en Langue Française (kurz: DELF) in die Abschlussprüfung der Realschulen aufgenommen.

Wenn an einer Realschule keine Fächergruppe IIIa mit Französisch gebildet werden kann, weil dauerhaft ein zu geringes Interesse an Französisch da ist (z.B. Knabenrealschule Waldsassen), wird eine Kooperation mit einer anderen örtlichen Realschule geschlossen (im Fall von Waldsassen z.B. mit der örtlichen Mädchenrealschule), damit die volle Breite des Bildungsangebots für Jungen und Mädchen am Ort vorgehalten werden kann. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und findet auch Akzeptanz.

Es ist dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst kein Standort in Bayern bekannt, an dem aufgrund einer mangelnden Schülerzahl in Französisch die Wahlpflichtfächergruppe IIIb nicht angeboten werden kann. Im Bedarfsfall werden bei Unterschreitung der Gruppengröße auch Ausnahmen genehmigt. Zudem wird bei geringfügiger Unterschreitung der Zahl 14 die erforderliche Anzahl aufgrund von Übertritten aus dem Gymnasium in den Folgejahren in aller Regel erreicht.

Es gibt in dieser Hinsicht keine Probleme vor Ort. Eine Entkoppelung der Wahlpflichtfächergruppen hätte das Ergebnis, dass an manchen Standorten das Bemühen zur Bildung einer Wahlpflichtfächergruppe mit Französisch nachlassen würde, was schließlich zu einer Einschränkung des Bildungsangebots führen würde.

Mit Beschluss des Bayerischen Landtags vom 30. September 2015 (Drs. 17/8143) wurde daher ein Antrag der Fraktion FW auf Entkoppelung dieser Wahlpflichtfächergruppen abgelehnt.

17. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Regelungen gelten für den Schwimmunterricht in Freibädern, Naturbädern und/oder Badeseen hinsichtlich Wassertemperatur, Gruppengröße, Betreuung, Einsehbarkeit, welche weiteren Vorgaben sind möglicherweise einzuhalten, um den Schwimmunterricht bayerischer Schulen in einem der genannten Gewässer durchführen zu können und von wem wird eine abschließende Entscheidung getroffen (bitte auch das Prozedere angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für die Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen gelten die Regelungen der Bekanntmachung „Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen“ vom 1. April 1996 (KWMBI I Nr. 9/1996) zu Organisation und Qualifikation.

Danach setzt die Benutzung von öffentlichen Freibädern klare Abgrenzungen für den schulischen Schwimmunterricht und eine geeignete Wassertemperatur voraus. Eine Festlegung einer bestimmten Wassertemperatur ist nicht getroffen. Nach Möglichkeit sollen Freibäder während des Hauptbetriebs nicht benutzt werden. Schwimmunterricht in freien Gewässern ist nicht zulässig.

Die Schülerhöchstzahl für Schwimmklassen entspricht in der Regel den einschlägigen Schüler-Richtzahlen für die Klassenbildung. Dabei sind die Maßgaben zu beachten, dass für Schwimmer und Nichtschwimmer einer Schwimmklasse eigene Gruppen einzurichten sind und Nichtschwimmergruppen nicht mehr als 15 Teilnehmer umfassen sollten.

Die Verantwortung für den Schwimmunterricht liegt bei der zuständigen Lehrkraft. Diese veranlasst die notwendige Aufteilung in Kleingruppen, die entweder gleichzeitig mit verschiedenen Aufgabenstellungen üben oder abwechselnd außerhalb des Wassers warten. Dies bedeutet, dass selbst bei größeren Schwimmklassen sich keineswegs alle Schülerinnen bzw. Schüler im Wasser befinden.

Träger des Schulaufwands – worunter der Sachaufwand, d.h. vor allem die Aufwendungen u.a. für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten, fällt – sind nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) die zuständigen kommunalen Körperschaften (Aufwandsträger).

18. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchem Finanzbedarf sie für die aktuelle Sanierung (Ersatz- oder Neubau von Schulen in den bayerischen Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten) rechnet, wie viele Schülerinnen und Schüler aufgrund von Raumnot, Sanierungsmaßnahmen o.ä. in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 in Containern unterrichtet wurden bzw. werden und wie Kommunen, die unter Haushaltsaufsicht stehen, an dem kommunalen Investitionsprogramm, für das die Bundesregierung eine Aufstockung plant, teilnehmen können?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage – einschließlich der etwaigen Aufstellung von Containern – zählt zum Sachaufwand, für den bei öffentlichen Schulen die jeweiligen kommunalen Körperschaften zuständig sind (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr.1, Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG). Zu den Kosten kommunaler Schulbaumaßnahmen gewährt der Staat Finanzhilfen nach dem Finanzausgleichsgesetz – FAG (Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, Art. 10 FAG).

Im Rahmen der kommunalen Hochbauförderung nach Art. 10 FAG liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse über den allgemein bestehenden Finanzbedarf für Schulsanierungen vor. Gleiches gilt für die Unterbringung von Klassen in Containern; insbesondere erfolgt keine statistische Erfassung im Rahmen der Amtlichen Schuldaten. Von einer Abfrage bei allen Schulen sowie Schulaufwandsträgern wird vor dem Hintergrund abgesehen, die Schulen möglichst von zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu entlasten.

Der Referentenentwurf der Bundesregierung für den Entwurf eines Begleitgesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften sieht für die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes vor, dass die Länder im Einvernehmen mit dem Bund entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände festlegen. Die Ausgestaltung der entsprechenden Bund-Länder-Vereinbarung sowie zugehöriger Förderrichtlinien bleibt abzuwarten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze des Kommunal- und Haushaltsrechts. Das gilt insbesondere für die Erbringung des kommunalen Eigenanteils, gegebenenfalls unter den einschränkenden Voraussetzungen des Art. 69 der Gemeindeordnung bzw. des Art. 63 der Landkreisordnung für Kommunen in vorläufiger Haushaltsführung.

19. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Fachakademien für Sozialpädagogik in Bayern stellen derzeit den Studierenden die Praxisbesuche im Rahmen der Erzieherausbildung mit einer Kilometergeldregelung in Rechnung, ab welcher Entfernung der Ausbildungsstätten zur Fachakademie gilt die Kilometergeldregelung jeweils, und wie bewertet die Staatsregierung diese Regelung?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und KunstStaatliche Schulen:

Staatliche Fachakademien für Sozialpädagogik stellen ihren Studierenden keine Fahrtkosten für Praktikumsbesuche in Rechnung. Die durch die Besuche entstehenden Kosten werden durch den Freistaat Bayern getragen.

Schulen in privater Trägerschaft:

Private Fachakademien für Sozialpädagogik können im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit im Schulvertrag zwischen Studierender bzw. Studierendem und Schulträger auch Regelungen zur Erstattung von Fahrtkosten für Praktikumsbesuche treffen.

Der Staatsregierung liegen – bis auf einen Einzelfall in Oberbayern – keine Daten darüber vor, an welchen Fachakademien für Sozialpädagogik derartige Regelungen im Schulvertrag getroffen wurden. Von einer gesonderten Erhebung an allen privaten Fachakademien für Sozialpädagogik wurde abgesehen, um diese nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu belasten.

20. Abgeordneter **Georg Rosenthal** (SPD) Nachdem einige bayerische Hochschulen bereits digitale Unterrichtsmaterialien aus dem Netz nehmen mussten, frage ich die Staatsregierung, was sie gegen das bürokratische Monster der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) zu unternehmen gedenkt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) ein rechtsfähiger Verein kraft Verleihung ist, in dem sich Autoren und Verlage zur gemeinsamen Verwertung von Urheberrechten zusammengeschlossen haben, und wie alle Verwertungsgesellschaften unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes steht. Die VG Wort verwaltet treuhänderisch urheberrechtliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche für mehr als 400.000 Autoren und über 10.000 Verlage in Deutschland. Zweck des nicht gewinnorientierten Vereins ist es, die ihm vertraglich anvertrauten Nutzungsrechte und die gesetzlich verankerten Vergütungsansprüche seiner Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten treuhänderisch wahrzunehmen. Dies bedeutet unter anderem, eine angemessene Vergütung der Autoren sicherzustellen, eine Vergütung bei denen geltend zu machen, die das geistige Eigentum anderer nutzen, und die Vergütung anschließend an die Berechtigten weiterzuleiten.

Gem. § 52a Abs. 1 Nr. 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) können Hochschulen urheberrechtlich geschützten Inhalt in einem begrenzten Umfang, beispielsweise Teile von Büchern oder einzelne Beiträge aus Zeitungen bzw. Zeitschriften einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für Zwecke des Unterrichts und/oder der Forschung zur Verfügung zu stellen. Gem. § 52a Abs. 4 UrhG ist hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft, bei Schriftwerken also durch die VG Wort, geltend gemacht werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass bis zum 31. Dezember 2016 keine bayerische Hochschule digitale Unterrichtsmaterialien aus dem Netz nehmen muss, da diese Nutzungen zulässig sind und nach der Abgeltungsvereinbarung vom 30. Januar 2015, verlängert durch Vereinbarung vom 9. Februar 2016, pauschal vergütet werden.

Nachdem aber der Bundesgerichtshof (BGH) – entgegen der von den Ländern vertretenen Position – zugunsten der VG Wort entschieden hatte, dass für die nach § 52a UrhG zulässigen Nutzungen urheberrechtlich geschützter Schriftwerke auf Basis einer Einzelerfassung durch die jeweiligen Einrichtungen zu vergüten sind, konnte in den Verhandlungen mit der VG Wort keine pauschalierte Vergütung durchgesetzt werden. Die Länder haben vor und im Rechtsstreit bis zum BGH stets massive Bedenken gegen das aufwendige Einzelerfassungsverfahren vorgetragen. Der BGH hat in diesem Punkt aber zugunsten der VG Wort entschieden.

Ab dem 1. Januar 2017 gilt daher der mit der VG Wort ausgehandelte Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG vom 28. September 2016, der vom Vertreter der Länder und von der VG Wort unterzeichnet worden ist. Wie oben erwähnt konnte aufgrund der eindeutigen BGH-Rechtsprechung keine Pauschalvergütung durchgesetzt werden. Allerdings konnten in den Verhandlungen mit der VG Wort bezüglich des Meldeverfahrens noch einige Vereinfachungen erreicht werden.

Ob bayerische Hochschulen dem Rahmenvertrag beitreten, steht derzeit noch nicht fest. Diese Frage entscheidet jede Hochschule in eigener Zuständigkeit unter Abwägung der Vorteile aus der Nutzung des § 52a UrhG gegen die dabei anfallenden Kosten und Aufwendungen.

Die Staatsregierung hat sich zur Gesamthematik intensiv mit den Hochschulen ausgetauscht und diese bereits durch umfassende Informationsschreiben über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Die Länder werden auch weiterhin in engem Kontakt mit der VG Wort bleiben, um auf eine den Interessen der Hochschulen Rechnung tragende Lösung hinzuwirken.

Daher bleibt es im Moment nur abzuwarten, welche Erfahrungen mit dem Rahmenvertrag in der Praxis gemacht werden. Wenn solche Erfahrungen vorliegen, werden Neuverhandlungen mit der VG Wort durchaus möglich sein und es ist nicht auszuschließen, dass die VG Wort dann bereit ist, nochmal über Pauschalzahlungen zu verhandeln.

21. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele disziplinarische Maßnahmen (Rügen, Verweise etc.) gab es in Bayern wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 56 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG (unerlaubte Nutzung eines Mobiltelefons im schulischen Kontext) im Schuljahr 2015/2016 (aufgegliedert nach Schularten und Regierungsbezirken) und wie viele Stunden Mediens Schulung gab es für die bayerischen Schülerinnen und Schüler im selben Zeitraum (aufgegliedert nach Schularten und Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Statistiken über die Anzahl disziplinarischer Maßnahmen in den einzelnen Schularten und Regierungsbezirken sowie über die Anzahl der Stunden Mediens Schulung in den einzelnen Schularten und Regierungsbezirken werden nicht geführt.

Von einer gesonderten Erhebung hierzu an allen bayerischen Schulen wurde abgesehen, um diese nicht mit zusätzlichem erheblichen Verwaltungsaufwand zu belasten.

22. Abgeordneter
**Florian
Streibl**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wurden im Entwurf für den Doppelhaushalt 2017/2018 die Mittel für das Richard-Strauss-Festival in Garmisch-Partenkirchen erhöht (Angabe bitte unter Nennung der entsprechenden Titelgruppen, des Titels und der Summe), auf welche Höhe belaufen sich die Gesamtmittel der Förderung im aktuellen Doppelhaushalt (bitte Aufschlüsselung nach den beiden Haushaltsjahren), wenn keine Erhöhung vorgesehen ist, wie begründet die Staatsregierung dies vor allem mit Blick auf die notwendige Sicherung des Fortbestehens des Festivals auch über das Jahr 2017 hinaus?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Richard-Strauss-Festival, das vom Markt Garmisch-Partenkirchen veranstaltet wird, wird seit der Gründung des Festivals im Jahr 1989 jährlich durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst aus Haushaltsmitteln der künstlerischen Musikpflege (Kap. 15 05 TG 75) im Rahmen einer Projektförderung unterstützt. Im Jahr 2016 wurde der Zuschuss (gegenüber 2015) von 40.000 Euro auf 70.000 Euro angehoben. Ein eigener Haushaltsansatz, gesondert für das Richard-Strauss-Festival, besteht nicht und ist auch im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/18 nicht vorgesehen.

Der Haushaltsansatz der künstlerischen Musikpflege und Musikbildung wird laut Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 in Kap 15 05 Tit. 686 75 4.801 Mio. Euro betragen. Dies verstetigt den Haushaltsbetrag des Nachtragshaushaltes 2016 (gegenüber 2015: +1,8 Mio. Euro). Die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers bleibt abzuwarten.

Die Staatsregierung hat die Absicht, auch in den Jahren 2017 ff. das Richard-Strauss-Festival weiter nachhaltig zu unterstützen. Wie die Anpassung dieser Förderung in den nächsten Jahren erfolgen wird, hängt von der künftigen Weiterentwicklung des Richard-Strauss-Festivals sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab. Der Weiterentwicklung dieses singulären Festivals wird die Staatsregierung besondere Aufmerksamkeit widmen.

23. Abgeordnete
**Isabell
Zacharias**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele internationale Studierende, die nicht in einem EU-Staat ansässig sind, an bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften studieren und wie viele Studierende ein Zweitstudium absolvieren?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Als internationale Studierende werden Ausländerinnen und Ausländer bezeichnet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (sog. Bildungsausländer). Im Wintersemester 2015/2016 waren insgesamt 20.706 Bildungsausländerinnen und -ausländer aus Nicht-EU-Staaten (Staatsangehörigkeit) an Hochschulen in Bayern eingeschrieben, darunter 14.885 an staatlichen Universitäten, 4.708 an staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, 437 an staatlichen Kunsthochschulen und 676 an nicht-staatlichen Hochschulen.

Daneben waren noch 6.581 Bildungsinländerinnen und -inländer (Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben) aus Nicht-EU-Staaten zu verzeichnen, darunter 3.292 an staatlichen Universitäten, 2.856 an staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, 181 an staatlichen Kunsthochschulen und 252 an nicht-staatlichen Hochschulen.

Im Wintersemester 2015/2016 absolvierten 13.964 Studierende ein Zweitstudium an einer Hochschule in Bayern, darunter 10.694 an einer staatlichen Universität, 1.078 an einer staatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften, 818 an einer staatlichen Kunsthochschule und 1.374 an einer nicht-staatlichen Hochschule.

Entsprechende Angaben für das Wintersemester 2016/2017 liegen noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

24. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann entfällt bzw. endet die mit der Firma Patrizia notariell vereinbarte Sozialcharta für alle GBW-Wohnungen, wie viele Mieterinnen und Mieter sind in Bayern davon betroffen und was gedenkt die Staatsregierung konkret zu tun, um soziale Härten zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Sozialcharta, zu deren Einhaltung die GBW seit dem Verkauf verpflichtet ist, gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Regelungen zum Kündigungsschutz gelten sogar für zehn Jahre bzw. lebenslang (zum Beispiel für Mieter über 60 Jahre). Zudem wurden mieterschützende Regelungen der Sozialcharta wie der Kündigungsschutz und der Ausschluss von Luxusmodernisierungen in die Mietverträge aufgenommen, sodass die Mieterinnen und Mieter über einen individualrechtlichen Schutz verfügen. Ergänzend gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zum Mieterschutz in Deutschland. Die Mieter der GBW sind damit besser geschützt als andere Mieter am freien Wohnungsmarkt. Derzeit verwaltet die GBW rund 30.000 Mietwohnungen in Bayern.

Es ist wichtiges Anliegen der Staatsregierung, dafür zu sorgen, dass allen Bürgern angemessene und qualitativ gute Wohnungen zur Verfügung stehen, zum Beispiel durch die Förderung von Mietwohnungen und selbst genutzten Eigenheimen.

25. Abgeordneter **Dr. Sepp Dürr** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob die Beihilfebearbeitung der bayerischen staatlichen Beihilfestellen inzwischen vollständig digitalisiert wurde, ob die computergestützte Rechnungsprüfung (CRP) bereits in das Beihilfefestsetzungsverfahren eingebunden wurde und wie weit die Tätigkeit der im Dezember 2014 auf Ministeriumsebene eingerichteten Arbeitsgruppe „Digitalisierung Beihilfe“ fortgeschritten ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Seit Juni 2016 arbeiten alle bayerischen staatlichen Beihilfestellen vollständig im neuen digitalen Beihilfebearbeitungsverfahren. Im Rahmen der bereits begonnenen Umsetzung der Stufe 2 (Einführung der computergestützten Rechnungsprüfung) werden neben der bereits im Einsatz befindlichen Prüfkomponekte zu den Pharmazentralnummern, auch sukzessive die Bereiche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zum Einsatz kommen. Sobald die Rahmenbedingungen hierfür gegeben sind, wird auch die computergestützte Prüfung von Krankenhausrechnungen umgesetzt. Die in der Arbeitsgruppe „Digitalisierung Beihilfe“ erzielten Ergebnisse fließen dabei ein.

26. Abgeordneter **Reinhold Strobl** (SPD) Da immer wieder behauptet wird, dass Betriebe wegen zu hoher Steuern und speziell auch der Erbschaftssteuer derart belastet werden, dass ihre Existenz bedroht ist, frage ich die Staatsregierung nach konkreten Beispielen zu Schließungen von Betrieben wegen zu hoher Steuerbelastung, z.B. nach Weitergabe an Erben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Gründe für Betriebsschließungen werden nicht erfasst. Das Fehlen konkreter empirischer Belege, dass ein Betrieb aufgrund der Erbschaftsteuer aufgegeben oder veräußert werden musste oder zahlungsunfähig wurde, widerlegt jedoch nicht die Gefährdungsanalyse des Gesetzgebers. So sieht es auch das Bundesverfassungsgericht (vgl. Urteil vom 17. Dezember 2014, 1 BvL 21/12, Rz. 145 ff).

Mittelständische und familiengeprägte Unternehmen sind das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Sie sorgen für Wertschöpfung im Inland und tragen damit maßgeblich zu Wachstum und Beschäftigung bei. Damit dieses Erfolgsmodell auch in Zukunft funktioniert, bedarf es attraktiver Standortbedingungen. Hierzu gehört neben den Unternehmensertragsteuern auch die Erbschaftsteuer beim Generationenwechsel in Unternehmerfamilien. Nur wenn die Substanz des Betriebes erhalten werden kann, wird es in Zukunft starke mittelständische Strukturen in Deutschland geben. In diesem Bewusstsein will die Staatsregierung im Wege der Regionalisierung der Erbschaftsteuer Akzente für Bayerns Unternehmen und ihre Belegschaft setzen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

27. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der bisher gestellten Anträge im Rahmen des 10.000-Häuser-Programms wurden bisher bewilligt, wie verteilen sich die bisher gestellten Anträge auf die Monate seit Beginn des Programms (Mitte September 2015 bis Ende November 2016) und welche Maßnahmen wurden in den beiden Programmteilen „Heizungstausch“ und „EnergieSystemHaus“ konkret bewilligt (bitte geförderte Einzelmaßnahmen nach Häufigkeit aufschlüsseln, vgl. Schriftliche Anfrage „Zwischenbilanz und Umsetzung des 10.000-Häuser-Programms“ unter Drs. 17/10883, Antwort 1c)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das 10.000-Häuser-Programm hat eine positive Resonanz ausgelöst und läuft sehr erfolgreich.

Zur ersten Teilfrage:

Zahlen bis Ende Oktober 2016:

Programmteil Heizungstausch:

bisher elektronisch gestellte Anträge:	7.698,
davon postalisch eingegangen:	6.152,
davon bewilligt:	5.881.

Programmteil EnergieSystemHaus:

bisher elektronisch gestellte Anträge:	3.574,
davon postalisch eingegangen:	1.504,
davon bewilligt:	383.

Hinweis: Die Anträge werden zunächst sehr unbürokratisch elektronisch gestellt, müssen dann aber wegen der Unterschriftserfordernis per Post mit den erforderlichen Anlagen schriftlich nachgereicht werden.

Zur zweiten Teilfrage:

Folgender Tabelle kann die Anzahl der postalisch eingegangenen Anträge über die Monate September 2015 bis Ende Oktober 2016 entnommen werden. Der Monat November ist noch nicht abgeschlossen; Daten liegen daher noch nicht vor:

Postalische Anträge	Programmteil	Programmteil
Eingang Monat	EnergieSystemHaus	Heizungstausch
Sep. 15	44	516
Okt. 15	99	754
Nov. 15	154	452
Dez. 15	160	338
Jan. 16	123	109
Feb. 16	131	400
Mrz. 16	75	504
Apr. 16	102	569
Mai. 16	175	506
Jun. 16	174	553
Jul. 16	106	503
Aug. 16	81	419
Sep. 16	55	343
Okt. 16	25	181
Gesamt	1.504	6.152

Zur dritten Teilfrage:

Programmteil Heizungstausch:

Techniken Heizungstausch	Postalisch eingegangen	Bewilligt	Davon mit Solarthermie für BW ²	Davon mit Solarthermie zur HU ³ und für BW ²	Ohne Solarthermie
Biomassekessel	857	808	17	207	584
Gasbrennwertkessel	2.490	2.358	142	179	2.037
KWK ¹ -Anlage	27	20		1	19
Ölbrennwertkessel	2.778	2.695	199	266	2.230
Summe	6.152	5.881	358	653	4.870

¹ KWK = Kraft-Wärme-Kopplung; ² BW = Brandwasser; ³ HU= Heizungsunterstützung

Programmteil EnergieSystemHaus:

Die folgenden Tabellen zeigen die bis 31. Oktober 2016 postalisch eingegangenen Anträge, aufgliedert nach den einzelnen Technikvarianten. Es wurden die postalischen Anträge zugrunde gelegt, da diese hinsichtlich der Fragestellung die höhere Aussagekraft haben. Eine Auswertung nach Bewilligungen liegt nicht vor; eine Auszählung war in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Neubau:

Eingang postalischer Antrag	Spez. Heizwärmebedarf			Gesamtergebnis
	1,5-Literhaus	3-Literhaus	Nur Technikbonus	
Holzheizung	34	68	24	126
KWK-Anlage	3	5	2	10
Photovoltaik	338	286	62	686
Solarthermie	27	39	9	75
Wärmepumpe	109	133	29	271
Gesamtergebnis	511	531	126	1168

Sanierung:

Eingang postalischer Antrag	Spez. Heizwärmebedarf				Gesamtergebnis
	3-Literhaus	5-Literhaus	8-Literhaus	Nur Technikbonus	
Heiz-/Speichersystem					
Holzheizung	13	31	18	1	63
KWK-Anlage	1	3	1		5
Photovoltaik	23	42	45	5	115
Solarthermie	22	43	40	1	106
Wärmepumpe	13	22	12		47
Gesamtergebnis	72	141	116	7	336

28. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Position des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht, dass die unentgeltliche oder vergünstigte Abgabe von Speisen und Getränken in Spielhallen verboten sein sollte, hat die Staatsregierung oder die Regierung von Mittelfranken die Kommunen angewiesen, dieses Verbot umzusetzen, wurden oder werden die Ordnungsbehörden des Freistaates Bayern dementsprechend angewiesen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Gemäß § 9 Abs. 2 der Spielverordnung (SpielV) darf der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles dem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanziellen Vergünstigungen gewähren.

Der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht hat sich auf seiner Frühjahrssitzung 2016 für eine strikte Auslegung dieser Vorschrift ausgesprochen. Jede Vergünstigung, die einem Spieler gewährt wird, solle von § 9 Abs. 2 SpielV umfasst sein. Dazu gehöre auch die Abgabe vergünstigter Speisen und Getränke.

Die Staatsregierung schließt sich dieser Auffassung an und hält – im Einklang mit den Kollegen und weiteren Mitgliedern des Bund-Länder-Ausschusses – lediglich die kostenlose Zurverfügungstellung von Leitungswasser (bspw. durch das Aufstellen eines Wasserspenders) für zulässig. Bereits das kostenlose Ausschütten von Mineralwasser oder Kaffee wird gemäß § 9 Abs. 2 SpielV für unzulässig gehalten.

Die Regierungen wurden vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie mit E-Mail vom 17. November 2016 auf diese Haltung aufmerksam gemacht. Die Regierungen wurden gleichzeitig angewiesen, die in der E-Mail enthaltenen Hinweise an die zuständigen Behörden vor Ort weiterzuleiten.

Die Regierung von Mittelfranken hat die Hinweise mit E-Mail vom 21. November 2016 an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

29. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER)
- In Bezug auf das geplante Ersatzfließgewässer links der Isar, Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling/Lkr.Deggendorf frage ich die Staatsregierung, warum die Bedenken von vielen hundert Anliegern nicht ernst genommen werden, dass dieses Ersatzfließgewässer in der geplanten Ausführung dazu führen wird, dass bei Hochwasser ein verstärkter Rückstau von Gewässern wie Lailinger Bach, Reißinger Bach und Mooskanal Überflutungen von Siedlungen, Kellervernässungen, Beeinträchtigung des Abflusses von Kläranlagen etc. verursachen wird, was tut die Staatsregierung, um diese drohenden Schäden zu verhindern und ist mit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Ämter, Behörden und der Staatsregierung mit den Betroffenen vor Ort zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Vorhabensträger (Freistaat Bayern und Uniper SE) nimmt die Bedenken der Anlieger sehr ernst. Sämtliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen wurden im Laufe einer sechsjährigen Planung auf iterativem Weg und mit einer Vielzahl von Varianten intensivst geprüft. Alle Zwischenstände und Auswirkungen von vorgeschlagenen Varianten wurden dabei laufend gegenüber Kommunen, Anliegern, Betroffenen und beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kommuniziert. Erst als sich der Vorhabensträger sicher war, dass sich keine spürbaren Auswirkungen auf Landwirtschaft und Siedlungsbereiche außerhalb des Auwaldbereiches ergeben, wurden für diese Variante die Wasserrechtsunterlagen erstellt und der Antrag beim Landratsamt Deggendorf eingereicht.

Die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten war und ist sehr eng.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

30. Abgeordneter **Dr. Leopold Herz** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass eine Genehmigung gemäß § 15 und § 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) sowie §§ 19 bis 23 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) eingeholt werden muss, wenn ein Landwirt genehmigungsfreie Fahrsilokammern gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 6f der Bayerischen Bauordnung (BayBO) errichten möchte, bei welchen weiteren Bauvorhaben bedarf es einer Genehmigung nach dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und ist die Staatsregierung nicht der Ansicht, dass dies zu einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand führt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Mit Gesetz vom 21. Oktober 2016 wurden die §§ 15 und 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) geändert. Das Gesetz wurde am 27. Oktober 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat damit am 28. Oktober 2016 in Kraft.

Die Änderungen waren erforderlich geworden, weil die EU-Kommission trotz mehrfacher Einwände Deutschlands und weiterer Mitgliedstaaten darauf besteht, dass unter „Umwandlung von Dauergrünland“ nicht nur eine Umwandlung zu Ackerland oder Dauerkultur zu verstehen ist, sondern auch eine Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche, grundsätzlich nicht beihilfefähige Fläche (z.B. durch Bebauung). Demnach unterliegen auch Umwandlungen von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Flächen einem Genehmigungsvorbehalt. Dies gilt sowohl für genehmigungspflichtige Vorhaben also auch für Vorhaben, die keiner behördlichen Entscheidung bedürfen (z. B. Bau eines Fahrsilos).

Bei der Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche ist es für eine Genehmigung jedoch nicht erforderlich, dass eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl als Dauergrünland angelegt wird. Dies ist eine deutliche Erleichterung gegenüber einer Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen, für deren Genehmigung grundsätzlich eine Neuanlage von Dauergrünland im gleichen Umfang erforderlich ist.

31. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wurden genau die KULAP-Maßnahmen (KULAP = Kulturlandschaftsprogramm) für die Antragsstellung 2017 veröffentlicht, und warum können diese nicht bereits im Juni bzw. im Juli 2015 veröffentlicht werden, sodass die Antragsteller ihre Anbauplanung dementsprechend gestalten können?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die für die Antragstellung zum Verpflichtungszeitraum 2017 bis 2021 vorgesehenen KULAP-Maßnahmen wurden den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 mitgeteilt. Nahezu zeitgleich waren die Informationen auch in der landwirtschaftlichen Fachpresse (Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, Ausgabe Nr. 40) veröffentlicht.

Um den finanziellen Rahmen für eine Neuantragstellung zu kennen, mussten zunächst die Ergebnisse der Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 abgewartet werden. Hier gelang es, für das KULAP zusätzliche Landesmittel zu generieren. Das ist ein starker Vertrauensbeweis für die bayerische bäuerliche Landwirtschaft und für das bayerische Leitmotiv „Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht“. Dennoch wird die Nachfrage das Angebot nach den Kalkulationen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weiterhin übertreffen, sodass für 2017 auch mit Blick auf künftige Antragstellungen erneut Schwerpunkte gesetzt werden müssen.

In Kenntnis dieser Information wurde daher für 2017 ein Maßnahmenpaket geschnürt, das 2018 mindestens im gleichen Umfang angeboten werden kann. Da dieses Paket nicht alle der im KULAP programmierten Maßnahmen abdeckt, war ein Abstimmungsprozess vonnöten, der erst kurz vor dem o.g. Veröffentlichungstermin abgeschlossen werden konnte. Für die Auswahl der angekündigten Maßnahmen war unter anderem der jeweilige Grad der Zielerreichung maßgeblich.

32. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, werden von der Wasserwirtschaftsverwaltung oder den Landwirtschaftsämtern kurz vor Ende der Ausbringungsfristen verstärkt Proben zur Überwachung der Düngeverordnung gezogen, wie hoch ist der Probenanteil kurz vor Ende der Ausbringungsfristen im Vergleich mit den Gesamtproben des Jahres und wo wurden die Proben im Jahr 2016 genommen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Eine (Boden-)Beprobung mit Analyse von Bodenstickstoffgehalten erfolgt weder durch die Landwirtschaftsämter noch durch die Wasserwirtschaftsverwaltung. Da die Düngeverordnung keine Bodenanalysen mit entsprechenden Grenzwerten definiert, scheiden Bodenanalysen als Bewertungskriterium aus, um Verstöße gegen die gute fachliche Praxis festzustellen bzw. zu ahnden. Das etablierte ex-post Bewertungsverfahren der Düngeverordnung für das betriebliche Nährstoffmanagement ist die Nährstoffbilanz.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Sperrfristen führen die Fachzentren Agrarökologie der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durch, die durch anlassbezogene Kontrollen ergänzt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

33. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Kriterien muss eine Grund- bzw. Förderschule erfüllen, um einen Zuschuss zur Förderung betreuter Frühstücksangebote zu erhalten, wie hoch ist die Förderung und kann die Grund- und Mittelschule Bad Rodach, an welcher der Elternbeirat zweimal im Jahr (seit ca. acht bis zehn Jahren) allen Schülerinnen und Schülern ein gemeinsames, betreutes und gesundes Frühstück anbietet, mit einer Förderung rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bietet kein flächendeckendes Programm an, das einen Zuschuss zur Förderung betreuter Frühstücksangebote für Schulen vorsieht.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unterstützt seit Beginn des Schuljahres 2014/2015 ein zunächst auf drei Schuljahre angesetztes Projekt zur Erprobung eines Förderkonzepts für ein betreutes Frühstücksangebot an Grund- und Förderschulen.

Das Förderprogramm umfasst in ausgewählten Regionen ein tägliches Frühstücksangebot vor Schulbeginn für bedürftige Schülerinnen und Schüler. Teilnehmende Grund- und Förderschulen müssen einen hohen Anteil an bedürftigen Schülern haben, die regelmäßig ohne Frühstück zur Schule kommen. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit ist neben der finanziellen auch die soziale Belastung der Familie in den Blick zu nehmen (z.B. längere psychische Erkrankung eines Elternteils, im Schichtdienst erwerbstätige Eltern).

Damit diese Zielgruppe erreicht wird, wurden zunächst für das Modellprojekt Förderregionen festgelegt, die sich insbesondere durch eine im bayernweiten Vergleich höhere Bezugsquote nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) bei unter 15-Jährigen auszeichnen. Für welche Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am gemeinsamen Frühstück besonders wichtig ist, beruht auf der Einschätzung der Schule vor Ort. Ein Bedarf an der Schule kann angenommen werden, wenn bei mindestens 20 Schülerinnen und Schülern Bedürftigkeit im o.g. Sinne besteht.

Das Förderprogramm wird mit Unterstützung von zwei Trägern, dem „brotZeit e.V.“ und der BLLV-Kinderhilfe e.V. (BLLV = Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband) „denkbarR-Schulfrühstück“, durchgeführt. Beide Dienstleister unterstützen – mit unterschiedlichen Konzepten – die Schulen vor Ort bei der Einrichtung und Durchführung des Frühstücksangebots. Vor Ort übernimmt die Einrichtung und Ausgestaltung des betreuten Frühstücksangebots ein rechtsfähiger Träger (z.B. Förderverein an der Schule, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sachaufwandsträger der Schule). Das Frühstücksangebot wird durch Ehrenamtliche betreut.

Die staatliche Förderung umfasst im Wesentlichen eine pauschalierte Förderung des betreuten Frühstücksangebots (1,50 Euro pro Frühstück).

Soweit ersichtlich, handelt es sich bei dem Angebot der Grund- und Mittelschule in Bad Rodach um ein allgemeines schulisches Angebot, zwei Mal jährlich für alle Schülerinnen und Schüler. Es handelt sich also weder um ein tägliches Frühstück, noch ist erkennbar, dass an der Schule eine hohe Bedarfslage (hoher Anteil bedürftiger Schülerinnen und Schüler) besteht. Eine Förderung scheidet somit wohl aus.

34. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Forderung des Landesheimrates nach einer Änderung der Praxis der Heranziehung des Einkommens von Jugendlichen als Kostenbeitrag zur stationären Unterbringung in der Jugendhilfe nach § 94 Abs.6 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und welche Auswirkungen hätte die Umsetzung der geforderten Senkung der Höchstgrenze der Heranziehung auf 50 Prozent des Einkommens und die Gewährung eines Freibetrags von 250 Euro im Monat zur freien Verfügung des Jugendlichen auf die Finanzierung der vollstationären Jugendhilfeleistungen in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Grundsätzlich ist eine Heranziehung der Leistungsbezieher zu den entstandenen Kosten nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unverzichtbar und dient unmittelbar der Entlastung der kommu-

nenal Sozialhaushalte. Vor diesem Hintergrund ist die Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfe – auch aus eigenem Einkommen von Jugendlichen – sachgerecht. Eine generelle Einschränkung der Heranziehung zum Kostenbeitrag würde hingegen direkt die Kostenbelastung der Kommunen erhöhen.

Nach den geltenden bundesgesetzlichen Regelungen sind Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) genannten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. vollstationäre Hilfe zur Erziehung in einem Heim), in deren Rahmen der gesamte Lebensunterhalt durch das Jugendamt sichergestellt wird, aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII heranzuziehen (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Junge Menschen haben im Regelfall 75 Prozent des nach § 93 Abs. 2 SGB VIII bereinigten Einkommens einzusetzen (§ 94 Abs. 6 SGB VIII). Ausbildungsbedingte Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) werden entweder vom Jugendamt gesondert getragen oder werden aus dem Einkommen zusätzlich belassen; in jedem Fall ist gewährleistet, dass 25 Prozent des Einkommens zur freien Verfügung verbleiben.

Die Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben auf Grundlage der gesetzlichen Regelung in § 92 Abs. 5 SGB VIII jedoch die Möglichkeit, im Rahmen eigener Ermessensausübung auf die Erhebung von Kostenbeiträgen zu verzichten (z.B. wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden – pädagogische Gründe – bzw. in Härtefällen). Darüber hinaus eröffnet § 94 Abs. 6 SGB VIII die Möglichkeit, auf den Kostenbeitrag ganz oder teilweise zu verzichten, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.

Andere mögliche Varianten ergeben sich aus den jeweiligen, vom Jugendamt im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII definierten, Leistungszielen. Hierzu zählt bei stationären Leistungen, deren Erziehungskonzeption auf eine zunehmende Verselbständigung ausgerichtet ist, auch die Vermittlung des Bewusstseins, dass sich Leistung lohnt. Dies gilt insbesondere in Fällen des außergewöhnlichen persönlichen Engagements der jungen Menschen. Somit wird in einschlägigen Fällen die Erfüllung des Tatbestands des § 92 Abs. 5 SGB VIII regelmäßig vorliegen. Der Vollzug dieser Regelung in den bayerischen Städten und Landkreisen ist nach hiesiger Kenntnis bislang generell unproblematisch.

Vor diesem Hintergrund ist eine bayerische Gesetzesinitiative zur Änderung der betroffenen bundesgesetzlichen Vorschriften nicht angezeigt.

35. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Umständen können die 60 Mio. Euro Bundesmittel für die Koordination der Ehrenamtlichen im Flüchtlingsbereich von Kommunen bzw. Landkreisen abgerufen werden, wo können sie abgerufen werden und wie viel kann eine Kommune bzw. ein Landkreis im besten Fall erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat am 30. Juni 2016 eine Richtlinie für die Förderung von hauptamtlichen Koordinatorenstellen für Ehrenamtliche im Bereich Asyl veröffentlicht. Helfende, Initiativen, Verbände, interessierte Bürgerinnen und Bürgern und auch Behörden erhalten durch diese Ehrenamtskoordination einen kompetenten Ansprechpartner.

Ein Bundesprogramm für die Koordination von Ehrenamtlichen im Flüchtlingsbereich hingegen ist nicht bekannt, sodass insoweit Auskünfte hinsichtlich der Fördermodalitäten nicht gegeben werden können. Es existiert jedoch eine Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte. Grundlegende Informationen hierzu sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter <https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-1135.html> abrufbar. Weitergehende Informationen liegen nicht vor und müssten direkt beim BMBF erfragt werden.

36. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie genau sieht die Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den Bezirken bei der Kostenübernahme ab 2017 für die (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) aus, welche Auswirkungen hat diese Vereinbarung auf die Standards der Versorgung und Betreuung der (ehemaligen) UMF und wie hoch wird die Kostenbeteiligung der Staatsregierung in den Jahren 2017 und 2018 für die Versorgung und Betreuung der (ehemaligen) UMF bis 18 und über 18 Jahren sein?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Derzeit finden Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden über ein Konzept, betreffend der Finanzierung von jungen Volljährigen (ehemalige UMA), statt. Die Ergebnisse aus den Gesprächen sind abzuwarten.

Die wesentlichen fachlichen Grundlagen (angestrebten Standards) für die Unterbringung und Versorgung der Minderjährigen, aber auch für das berufliche Übergangsmanagement, welches insbesondere die jungen Volljährigen betrifft, wurden im Rahmen der gemeinsamen Gesprächsplattform „For.UM“, erarbeitet. Die Ergebnisse sind unter www.stmas.bayern.de/jugend/uma/ abrufbar.

Für die Kostenerstattung durch den Staat im Bereich der minderjährigen UMA beläuft sich der Haushaltsansatz 2016 auf ca. 632 Mio. Euro, für 2017 sind ca. 364 Mio. Euro und für 2018 ca. 352 Mio. Euro im Entwurf des kommenden Doppelhaushalts 2017/2018 vorgesehen, vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags über den Doppelhaushalt 2017/2018. Es werden jeweils die kompletten Jugendhilfekosten der UMA erstattet.

37. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da nach meinen Informationen das Bayerische Landeserziehungsgeld sowie das Bayerische Betreuungsgeld bei Harz IV-Empfängerinnen und -Empfängern voll angerechnet wird und sich damit die Leistungen der Jobcenter verringern, also Bundesmittel eingespart werden, frage ich die Staatsregierung, für wie viele Landeserziehungsgeld- bzw. Betreuungsgeldempfängerinnen und -empfänger dies zutrifft, wie hoch die Entlastung des Bundeshaushalts durch die Zahlung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes bzw. Bayerischen Betreuungsgelds im Jahr 2016 durchschnittlich monatlich ist und wie dieser Aspekt bei der Haltung der Staatsregierung, die Leistung aufrecht erhalten zu wollen, berücksichtigt wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Bayerische Landeserziehungsgeld wird – wie auch schon das frühere Bundeserziehungsgeld – nicht auf Sozialleistungen angerechnet, vgl. Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLERzGG), § 27 Abs. 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Der Bundeshaushalt wird durch die Zahlung von Bayerischem Landeserziehungsgeld daher nicht entlastet.

Das Bayerische Betreuungsgeld wird u.a. bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen berücksichtigt (§ 10 Abs. 5 BEEG). Diese Regelung galt bereits für das frühere Bundesbetreuungsgeld.

Die Änderung der Anrechnungsvorschrift (§ 10 BEEG) kann nicht durch Landesrecht bewirkt werden.

Eine genaue Bezifferung der Betreuungsgeldberechtigten, die auch Leistungen nach dem SGB II beziehen, sowie der Höhe, in der der Bund entlastet wird, ist nicht möglich. Denn die Einkommenssituation der Berechtigten spielt für den Bezug von Bayerischem Betreuungsgeld keine Rolle und wird deshalb nicht systematisch erhoben. Lediglich ein Indikator kann die Zahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Bezug sein. Diese liegt in Bayern bei rund 8 Prozent.

Zur Finanzierung des Bayerischen Betreuungsgeldes werden auf der anderen Seite auch die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts freigewordenen Mittel des Bundes eingesetzt. Diese kompensieren die Entlastung des Bundes bei Weitem.

38. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sie sich vor, die mehrere Tausend (von im September 12.000) noch immer nicht besetzten Lehrstellen zu besetzen, wird sie deswegen von ihrem rigiden Kurs in Sachen junger Geflüchteter abweichen und welche fördernden Maßnahmen erfahren Geflüchtete, die bereits erfolgreich Berufsorientierung und -vorbereitung absolviert haben?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Staatsregierung hat im September 2014 mit den Organisationen der bayerischen Wirtschaft und mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit die „Allianz für starke Berufsbildung in Bayern“ geschlossen (siehe aktuelle Fassung vom April 2016 unter: http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/berufsbildung/ge_allianz_fuer_starke_bbildung_2016.pdf).

Die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit führt jedes Jahr ab 1. Oktober bis zum Jahresende jeweils Nachvermittlungsaktionen durch. Diese unterstützen sowohl die Jugendlichen, die ihren Vermittlungswunsch über den 30. September hinaus aufrechterhalten, als auch Jugendliche, die sich z.B. erst nach dem 30. September erstmals suchend melden oder wegen Ausbildungsabbruch wieder suchend melden. Im Januar des Folgejahres, in diesem Fall im Januar 2017, werden die Ergebnisse der Nachvermittlung veröffentlicht.

Im Rahmen der Nachvermittlungsaktion werden den Jugendlichen, die noch ausbildungssuchend sind, Ausbildungsstellen aus dem Pool der gemeldeten Berufsausbildungsstellen angeboten.

Eine Ausbildung, auch bei jungen Geflüchteten, kann nur dann sinnvoll durchgeführt werden, wenn die Jugendlichen ausbildungsfähig und ausbildungswillig sind. Die Staatsregierung hat zu diesem Zweck am 13. Oktober 2015 mit den Wirtschaftsorganisationen und der Regionaldirektion Bayern die Vereinbarung „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ abgeschlossen. Bis Ende August 2016 konnten bereits rund 40.000 Geflüchtete in Praktika, Ausbildung und Arbeit integriert werden. Damit wurde das in der Vereinbarung gesetzte Ziel (20.000 bis Ende 2016) deutlich übertroffen.

Um die Jugendlichen vor Ort anzusprechen und zu unterstützen, fördert die Staatsregierung 25 Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge in den sieben Regierungsbezirken. Sie sollen anerkannte jugendliche Flüchtlinge, junge Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive oder junge Geduldete, die peer-groups (Gruppen von jugendlichen Flüchtlingen, die sich an bestimmten Treffpunkten aufhalten und untereinander eine große Solidarität haben) und Familien pro-aktiv aufsuchen und über die Möglichkeiten einer Berufsausbildung informieren sowie Hilfestellungen leisten. Sie stehen aber auch für Betriebe, die diese Flüchtlinge ausbilden, als Ansprechpartner zur Verfügung und verfolgen einen Netzwerkansatz.

Die Betriebe erhalten über „Fit for Work – Chance Ausbildung“ finanzielle Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, wenn sie anerkannte Asylbewerber oder leistungsschwächere Jugendliche ausbilden. Darüber hinaus werden mit „Fit for Work für Geflüchtete“ junge Asylbewerberinnen und -bewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete aus Landesmitteln gefördert.

39. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, was hat sie auf Bundesebene unternommen, um eine regelmäßige Überprüfung der in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) enthaltenen Wirtschaftsbranchen, insbesondere der Schausteller, auf Aktualität zu erreichen, kann der Freistaat Bayern hier eigenständig Erleichterungen für bestimmte Branchen beschließen oder ist dies nur über den Bund möglich?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Regelung des § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) ist als Beitrag zur wirksamen und effizienten Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung grundsätzlich sachgerecht. Erleichterungen für bestimmte Branchen könnte der Freistaat Bayern nicht selbst beschließen. Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, sind Änderungen des § 2a SchwarzArbG nur durch den Bundesgesetzgeber möglich.

Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung wird bereits derzeit die Entwicklung im gesamten Bereich der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung betrachtet und auch Umfang und Schwerpunkte von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung beleuchtet.

Es besteht deshalb derzeit keine Veranlassung, auf eine regelmäßige Überprüfung der in § 2a SchwarzArbG enthaltenen Wirtschaftsbranchen hinzuwirken.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

40. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse von Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern alle Bezirksregierungen zuständig sind, frage ich die Staatsregierung, wie ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge von Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern nach vollständiger Vorlage der Unterlagen für die Nicht-EU-Staaten-Antragstellerinnen bzw. -Antragsteller und für die EU-/EWR-Antragstellerinnen bzw. -Antragsteller in den jeweiligen Regierungsbezirken aktuell und kann es vorkommen, dass Anträge im Bereich der Altenpflege nicht nur in Oberfranken, sondern auch von anderen Bezirksregierungen bearbeitet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege sind in Bayern die sieben Bezirksregierungen zuständig. Für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Altenpflege ist ausschließlich die Regierung von Oberfranken zuständig, da die Fallzahlen angesichts der Tatsache, dass es den Beruf „Altenpflegerin bzw. Altenpfleger“ in den meisten anderen Ländern nicht gibt, sehr gering sind. Die anderen Regierungen sind für die Anerkennung in der Altenpflege nicht zuständig und verweisen ggf. Antragsteller an die Regierung von Oberfranken.

Die Anerkennung ausländischer Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen ist grundsätzlich durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und Rates und die Berufsgesetze des Bundes (z.B. Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz) geregelt. Von dem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf des Anerkennungsverfahrens kann nicht abgewichen werden. Eine konkrete Aussage zur Dauer der Anerkennungsverfahren kann aufgrund der vielen verschiedenen Fallkonstellationen hinsichtlich Art und Herkunft der Berufsabschlüsse nicht getroffen werden. Zudem ist die Verfahrensdauer von vielfältigen Kriterien abhängig, z.B. von der Notwendigkeit, ein externes Gutachten zur Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses einzuholen, und variiert je nach Ablauf des Verfahrens.

Wie bereits in der Antwort zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Ulrich Leiner vom 21. November 2016 (Drs. 17/14451) erläutert, ist über Anträge auf Berufszulassung im Regelfall innerhalb von drei Monaten und für den Fall, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands festgestellt werden muss, innerhalb von vier Monaten nach Vorlage aller vorgeschriebenen Unterlagen zu entscheiden. Die Anerkennungsverfahren können nach Vorlage vollständiger Unterlagen und der Möglichkeit einer sofortigen auflagenfreien Anerkennung bei Abschlüssen aus EU-/EWR-Staaten in der Regel in nur wenigen Wochen abgeschlossen werden. Sind die Antragsunterlagen unvollständig oder ist bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten ein Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung als Ausgleich festgestellter Ausbildungsdefizite abzulegen, kann der Abschluss des Verfahrens bis zu zwei Jahren dauern.

Teilweise haben die Anerkennungsbehörden aufgrund der immer noch stetig steigenden Antragszahl bei annähernd gleichbleibender Personalausstattung erhebliche Rückstände. In der Krankenpflege werden die gesetzlichen Bearbeitungsfristen regelmäßig ausgeschöpft bzw. zum Teil überschritten.

41. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Da sich die zuständigen Behörden gemäß Art. 5 Abs. 5 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) zur Abnahme der Apotheken und zu ihrer Überwachung hinsichtlich der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sachverständiger Apotheker, sog. Pharmazieräte, bedienen sollen, frage ich die Staatsregierung, nach welchen Kriterien Pharmazieräte ausgewählt werden, ob in allen Regierungsbezirken Pharmazieräte bestellt sind und wie die Tätigkeit der Pharmazieräte überwacht wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Pharmazieräte sind Sachverständige nach Art. 5 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG).

In dieser Eigenschaft wird im Rahmen von Begehungen von Apotheken die Einhaltung apotheken- und arzneimittelrechtlicher Vorschriften begutachtet und den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden berichtet. Als Sachverständige unterliegen sie keiner externen Überwachung.

Pharmazieräte sind Ehrenbeamte nach Maßgabe der Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes (BeamtenG).

Ehrenamtliche Pharmazierätinnen und Pharmazieräte werden in Abstimmung zwischen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken und der Bayerischen Landesapothekerkammer durch die zuständige Regierung im Einvernehmen mit der Bayerischen Landesapothekerkammer (BLAK) bestellt. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 GDVG kann sowohl die zuständige Regierung als auch die BLAK einen Vorschlag unterbreiten, über den mit der jeweils anderen Seite Einvernehmen herzustellen ist.
2. Die Regierung prüft Vorschläge der BLAK insbesondere auf die Geeignetheit und Zuverlässigkeit des vorgeschlagenen Apothekers. Interessenkonflikte mit anderen Tätigkeiten sowie die zusätzliche Ausübung von Ämtern in Präsidien (Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident) von Landesapothekerkammern und Mitglieder des Vorstandes von Apothekerverbänden sollen ausgeschlossen werden.
3. Im Fall des Einvernehmens mit dem Vorschlag der BLAK bestellt die Regierung den Pharmazierat.
4. Bei Ablehnung des Vorschlags teilt die Regierung dies der BLAK mit den Gründen mit, die zur Ablehnung geführt haben.
5. BLAK und Regierung verständigen sich auf einen einvernehmlichen Vorschlag.
6. Die Regierung informiert das zuständige Staatsministerium über die Bestellung eines Pharmazierats.

Nach der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung – ZustVAMÜB (GVBl. 2013, S. 586 ff.) sind für die Bestellung von Pharmazierätinnen und Pharmazieräten die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern und Schwaben und die Regierung von Oberfranken für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ZustVAMÜB) zuständig.

Apotheken von Pharmazieräten, Apotheken von Angehörigen von Pharmazieräten (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG), Apotheken, in denen Pharmazieräte selbst tätig sind oder waren, oder Apotheken in Orten, in denen Pharmazieräte selbst tätig sind, es sei denn, der Ort hat mehr als 100.000 Einwohner und die Apotheken, in denen Pharmazieräte selbst tätig sind, liegen außerhalb des Einzugsbereichs der abzunehmenden oder zu besichtigenden Apotheke, sind anderen Pharmazieräten zuzuteilen und von diesen abzunehmen und zu besichtigen.

In der Bekanntmachung des StMGP zum Vollzug arzneimittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften bei öffentlichen Apotheken vom 1. Januar 2016 (AllMBl. 2016/S. 7 ff.) ist ferner festgelegt:

Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken bestellen nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) so viele Pharmazieräte, wie zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, und teilen ihnen einen bestimmten Überwachungsbereich zu. In allen Regierungsbezirken sind Pharmazieräte tätig.